



Ref: 2014-03-D-14-de-11

ORIG: FR

Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen

Diese Schulordnung schafft und ersetzt die Allgemeine Schulordnung der Europäischen Schulen ab n° 2014-03-D-14-de-10.

- Abänderung von Anhang I – Vorschriften zum Schuljahr – genehmigt durch Beschluss vom OBERSTEN RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN vom 3.,4. und 5. Dezember 2019 genehmigt beim schriftlichen Verfahren Nr. 2020/09 vom 24. Februar 2020 und mit sofortigem Inkrafttreten.
- Abänderung der Artikel 22 und 30 und Einführung eines neuen Artikels 26 a - genehmigt durch Beschluss vom OBERSTEN RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN vom 31. August 2020 mit Inkrafttreten ab 1. September 2020
- Abänderung von Artikel 15 und 59 – genehmigt durch Beschluss vom AUßERORDENTLICHEN OBERSTEN RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN vom 20. Oktober 2020 genehmigt beim schriftlichen Verfahren Nr. 2020/58 vom 26. November 2020 und mit sofortigem Inkrafttreten.
- Streichung des Artikels 60a und des Anhangs IV der Version 10 der Allgemeinen Schulordnung, Aktualisierung des Anhangs III und Änderung der Artikel 49, 55 und 60 - genehmigt durch Beschluss vom OBERSTEN RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN vom 8. bis 10. Dezember 2021, genehmigt beim schriftlichen Verfahren Nr. 2022/06 vom 25. Februar 2022 mit sofortigem Inkrafttreten
- Änderung von Artikel 30.3.f) - genehmigt durch Beschluss vom OBERSTEN RAT DER EUROPÄISCHEN SCHULEN vom 6. bis 8. April 2022¹

¹ Vorbehaltlich der förmlichen Genehmigung beim schriftlichen Verfahren Nr. 2022/25, das Anfang Juni 2022 endet

ALLGEMEINE SCHULORDNUNG DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

PRÄAMBEL

KAPITEL I

Aufgabenbereiche der Direktorinnen und Direktoren

Allgemeine Richtlinien	Artikel 1
Pädagogischer Aufgabenbereich	Artikel 2, 3, 4, 5
Verwaltungs- und Haushaltsaufgaben	Artikel 6, 7, 8, 9, 10, 11
Weitere Aufgaben	Artikel 12, 13, 14, 15

KAPITEL II

Konferenzordnung

Konferenzen	Artikel 16
Einberufung und Vorsitz der Konferenzen	Artikel 17
Klassenkonferenz	Artikel 18
Fachkonferenz	Artikel 19
Gesamtkonferenz	Artikel 20
Konferenzen für Erziehungsfragen	Artikel 21

KAPITEL III

Dienstanweisungen für die Mitglieder des Lehrkörpers

Allgemeines	Artikel 22
Klassenlehrer/-innen (Kindergarten und Primarbereich) und Hauptlehrer/-innen (Sekundarbereich)	Artikel 23
Kommunikation mit den gesetzlichen Vertretern der Schüler/-innen	Artikel 24
Abwesenheiten und Disziplin	Artikel 25
Arbeit in der Klasse	Artikel 26
Fernunterricht	Artikel 26 a
Haupterziehungs- und Erziehungsberater/-innen	Artikel 27

KAPITEL IV

Verantwortungsbereiche der gesetzlichen Vertreter der Schüler/-innen

Verpflichtungen mit Bezug auf die Einschreibung	Artikel 28,29
Regelmäßiger Besuch des Unterrichts	Artikel 30
Sonstige Verpflichtungen	Artikel 31, 32
Versicherungsschutz der Schule	Artikel 33, 34, 35

KAPITEL V

Mitbestimmung

Definition	Artikel 36
Akteure der Mitbestimmung innerhalb der Schule	Artikel 37, 38
Interne Schulordnung	Artikel 39

KAPITEL VI

Disziplinarordnung

Die Disziplinarkonferenzen	Artikel 40, 41, 42, 43
	Artikel 44

KAPITEL VII

Anmeldung und Abmeldung der Schüler/-innen

Bedingungen für die Anerkennung des erfolgreichen Schulbesuchs

Formalitäten	Artikel 45, 46
Klassen, in die die Schüler/-innen aufgenommen werden	Artikel 47
Einstufungsprüfungen	Artikel 48
Altersbedingungen	Artikel 49
Besondere Umstände für die Zulassung	Artikel 50
Beschwerden gegen Entscheidungen über einen Antrag auf Zulassung	Artikel 50bis
Abmeldung	Artikel 51, 52
Persönliche Schülerakte	Artikel 52bis

KAPITEL VIII

Organisation der Unterrichtsstufen

Kindergarten und Primarstufe	Artikel 53
Sekundarstufe	Artikel 54

KAPITEL IX

Beurteilung der Schüler/-innen

Bestimmungen für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse

A - Primarstufe

Zeugnisheft und Kommunikation mit den gesetzlichen Vertretern der Schüler/-innen	Artikel 55
Leistungsbeurteilung	Artikel 56
Versetzung in die nächsthöhere Klasse	Artikel 57
Zulassung zur Sekundarstufe	Artikel 58

B - Sekundarstufe

Beurteilung	Artikel 59
Berichte, Zeugnisse	Artikel 60
Versetzung in die nächsthöhere Klasse	Artikel 61

C-Beschwerden

Beschwerde gegen Wiederholungsbeschlüsse	Artikel 62
------------------------------------------	------------

KAPITEL X

Der Verwaltungsrat

Vorsitz	Artikel 63
Einberufung	Artikel 64
Entscheidungen	Artikel 65

KAPITEL XI

Rechtsmittel

Beschwerde auf dem Verwaltungswege	Artikel 66
Klage vor der Beschwerdekammer	Artikel 67

KAPITEL XII

Abschliessende Bestimmung

Originalfassung	Artikel 68
-----------------	------------

ANHANG I	Vorschriften zum Schuljahr
ANHANG II	Gleichwertigkeitsliste
ANHANG III	Liste der Nationalfeiertage

PRÄAMBEL

Als „gesetzliche Vertreter der Schüler/-innen“ versteht die Allgemeine Schulordnung die Personen, welche über die elterliche Autorität über die minderjährigen Schüler/-innen verfügen oder die Schüler/-innen selbst, wenn sie gemäß der sie betreffenden nationalen Gesetzgebung die Volljährigkeit erreicht haben.

Wenn keine anders lautende Mitteilung vorgelegt wird, gelten die Personen, die sich als Vater bzw. Mutter vorstellen, als in gleicher Weise mit der elterlichen Autorität ausgestattet.

Außer im Fall einer ausdrücklichen Mitteilung geht die Schule davon aus, dass sie sich in gleicher Weise an den einen oder anderen legalen Vertreter wenden kann.

Auf ausdrücklichen Wunsch übermittelt die Schule nach Vorlage der Rechtsgrundlage und nach Mitteilung der jeweiligen Adresse die Informationen bezüglich des Schulbesuches, auf die sich dieses Regelwerk bezieht, an beide Personen, die über die elterliche Autorität verfügen.

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Dokuments zu wahren, wird auf die durchgehende Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet.

Lediglich bei den Überschriften bzw. bei der ersten Nennung der Amtsbezeichnung wird sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet. Mit allen anderen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

KAPITEL I

DIE AUFGABENBEREICHE DER DIREKTORINNEN UND DIREKTOREN

Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter der Schule gegenüber den gesetzlichen Vertretern der Schüler und den staatlichen Behörden.

Er ist verantwortlich für die Erziehung und den Unterricht an seiner Lehranstalt.

Er ist mit der Personalverwaltung beauftragt.

Er ist für den Haushalt und die Verwaltung verantwortlich.

ALLGEMEINE RICHTLINIEN

Artikel 1

Der Direktor leitet die Schule gemäß der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen und den Beschlüssen des Obersten Rates. Er ist der gesetzliche Vertreter der Schule. Er gewährleistet die Leitung der Schule.

Dem Direktor stehen ein oder mehrere stellvertretende Direktoren sowie ein Wirtschaftler/Verwalter zur Seite, an den er Aufgaben delegiert.

Er sorgt für die Durchführung der Weisungen der Inspektionsausschüsse und des Verwaltungsrates.

Er wacht über die Durchführung der Lehrpläne und die Einhaltung der Stundenpläne.

Er wird gemäß Artikel 11 der Geschäftsordnung des Obersten Rates zur Vorbereitung der Sitzungen des Obersten Rates hinzugezogen.

Er ist vor dem Obersten Rat für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb verantwortlich.

Er wendet die Prinzipien einer wirtschaftlich gesunden Haushaltsführung an.

PÄDAGOGISCHER AUFGABENBEREICH

Artikel 2

Der Direktor hat die Entwicklung eines europäischen Geistes, die Zusammenarbeit zwischen allen am Schulbetrieb beteiligten Personen sowie Initiativen aller Mitwirkenden zu fördern und zu ermutigen.

Er trägt dafür Sorge, dass sich zwischen den Mitgliedern des Lehrkörpers der für eine fruchtbare Zusammenarbeit unerlässliche Gemeinschaftsgeist entwickelt und auf diese Weise die Einheit der Schule verwirklicht wird.

Der Direktor unterhält den Kontakt mit den gesetzlichen Vertretern der Schüler und der Elternvereinigung, um im Interesse der Kinder eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen Familie und Schule zu erzielen. Dazu organisiert er Informationsveranstaltungen.

Er fördert die Teilnahme der Schüler am Schulleben im Rahmen der Vorkehrungen, die zu diesem Zweck in der internen Schulordnung vorgesehen werden.

Artikel 3

Der Direktor sorgt für die Koordinierung des Unterrichts zwischen den verschiedenen Stufen sowie zwischen den verschiedenen Klassen und Sprachabteilungen. Zu diesem Zweck übt er folgende Tätigkeiten aus:

1. Er verteilt die Schüler auf die Klassen und Gruppen.
2. Er ordnet die Klassen und Gruppen den Lehrern zu. Er verteilt die Unterrichtsfächer und stellt zu Beginn des Schuljahres für jede Klasse und jede Sprachabteilung einen Stundenplan auf. Hierbei berücksichtigt er so weit wie möglich die von den Lehrkräften geäußerten Wünsche sowie die Interessen der Schüler. Dieser Stundenplan ist den Mitgliedern der Inspektionsausschüsse auf Anfrage bekannt zu geben. Dieser Stundenplan kann im Laufe des Schuljahres nur in Ausnahmefällen geändert werden.
3. Der Direktor beruft die in Artikel 16 der vorliegenden Schulordnung vorgesehenen Konferenzen außerhalb der Unterrichtsstunden ein.

4. Gemäß den vom Obersten Rat und von den Inspektionsausschüssen erteilten Weisungen ergreift er alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Koordinierung zwischen dem Kindergarten, der Primar- und der Sekundarstufe sowie die Harmonisierung des Unterrichts zu gewährleisten
5. Der Direktor stattet den Klassen regelmäßig Besuche ab und nimmt an der Bewertung der Lehrkräfte und des Unterrichts teil.
6. Er teilt den Erziehungsberatern und dem Haupterziehungsberater ihre Aufgaben zu.

Artikel 4

Der Direktor regelt die Vertretung abwesender Personalmitglieder gemäß den vom Obersten Rat und dem Generalsekretär festgelegten Bestimmungen.

Artikel 5

Der Direktor trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin innerhalb der Schule.

Gemeinsam mit den in Kapitel II genannten Konferenzen für Erziehungsfragen legt er eine interne Schulordnung fest, die die Pflichten und die Rechte der Schüler sowohl innerhalb der Schule als auch bei allen von der Schule organisierten Aktivitäten anführt.

Er regelt die Beaufsichtigung der Schüler vor Beginn, während und nach Beendigung des Unterrichts sowie während der Pausen und Freistunden mit Hilfe des Haupterziehungsberaters/der Haupterziehungsberaterin, der Erziehungsberater/-innen und des Lehrpersonals.

Er beteiligt sich an der Organisation der außerschulischen Aktivitäten.

VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSAUFGABEN

Artikel 6

Der Direktor gewährleistet den reibungslosen Schulbetrieb mit Hilfe des Verwaltungs- und Dienstpersonals. Er gewährleistet ein zufriedenstellendes Niveau der Dienstleistungen.

Der Direktor ist mit der Personalverwaltung des Verwaltungs- und Dienstpersonals beauftragt. Er gewährleistet die Anwendung der Bestimmungen des Statuts dieses Personals.

Artikel 7

Der Direktor ist für die Verwaltung des Lehrpersonals verantwortlich:

Er sorgt für die Anwendung der Bestimmungen des Statuts des abgeordneten Lehrpersonals und des Statuts der Lehrbeauftragten.

Gemeinsam mit den zuständigen nationalen Behörden regelt er die besonderen Fragen, die sich ergeben, wenn Lehrpersonal an die Schule abgeordnet oder ihr zur Verfügung gestellt wird.

Er ist - nach Beratung mit dem nationalen Inspektor - verantwortlich für die Einstellung der Lehrbeauftragten. Er bedient sich eines transparenten Auswahlverfahrens.

Artikel 8

Mit Ausnahme der spezifischen Zuständigkeiten, die der zentralen Zulassungsstelle für die Europäischen Schulen in Brüssel unterliegen, entscheidet der Direktor aufgrund der Bestimmungen von Kapitel VII dieser Allgemeinen Schulordnung über die Zulassung und den Ausschluss von Schülern.

Artikel 9

Der Direktor ist unter der Aufsicht des Verwaltungsrates und gemäß der vom Obersten Rat festgelegten Haushaltsordnung mit der Erstellung und Ausführung des Haushaltsplans beauftragt.

Artikel 10

Der Direktor sorgt für die Aufstellung und laufende Ergänzung des Inventars der Einrichtungsgegenstände der Schule, des Lehrmaterials und aller der Schule gehörenden beweglichen Sachgegenstände entsprechend der Bestimmungen der Haushaltsordnung.

Er beauftragt Fachkräfte mit der Verwaltung der Bibliothek, der wissenschaftlichen Sammlungen und des Anschauungsmaterials, die ein entsprechendes Inventar aufstellen und verantwortlich vor dem Direktor sind.

Artikel 11

Der Direktor sorgt für die Führung des Archivs der Schule, das insbesondere umfasst:

- a) ein Schülerverzeichnis;
- b) ein Verzeichnis der An- und Abmeldungen von Schülern;
- c) die Zeugnishefte und Berichte jedes Schülers gemäß Artikel 60 dieser Allgemeinen Schulordnung;
- d) alle täglichen Anwesenheitslisten des letzten abgeschlossenen Schuljahres;
- e) sämtliche in Artikel 26 dieser Allgemeinen Schulordnung angeführten Schriftstücke für die letzten drei Schuljahre;
- f) die harmonisierten Prüfungsarbeiten am Ende des 5. Sekundarjahres und die halbjährlichen Prüfungsarbeiten des 6. Und 7. Sekundarjahres der letzten drei Schuljahre;
- g) die individuellen und vertraulich zu behandelnden Schülerakten;
- h) alle die Europäische Abiturprüfung betreffenden Unterlagen, wie in den Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung vorgesehen;
- i) die Protokolle der Klassenkonferenzen.

WEITERE VERANTWORTUNGSBEREICHE

Artikel 12

Im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben ist der Direktor für den Hausfrieden auf dem Schulgelände verantwortlich.

Artikel 13

Der Direktor vertritt die Schule nach außen. Er ist als einziger befugt, der Presse Auskünfte über die Schule zu erteilen. Wenn er die Schule nach außen vertritt, muss er sich im Rahmen der vom Obersten Rat festgelegten Grundsätze bewegen.

Artikel 14

Der Direktor kann es außenstehenden Personen erlauben, der Schule einen Besuch abzustatten, an Schulveranstaltungen teilzunehmen und im Einverständnis mit den betreffenden Lehrern am Unterricht teilzunehmen.

Artikel 15

Der Direktor ist für Schutz und Sicherheit innerhalb des Schulgeländes verantwortlich.

Im Falle besonderer Ereignisse an der Schule (z.B. Sterbefall, schwerer Unfall, Brand, Explosion, ansteckende Krankheit, Drohungen,...) hat der Direktor alle zuständigen Behörden zu benachrichtigen.

Darüber hinaus muss der Direktor eng mit den relevanten Diensten innerhalb der Schulgemeinschaft (d. h. Kantine, Bus, außerschulische Aktivitäten) zusammenarbeiten, um Schutz und Wohlbefinden der Mitglieder der Schulgemeinschaft zu gewährleisten.

Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten kraft des vorliegenden Artikels erfolgt unter Einhaltung der Verpflichtungen zum Datenschutz gemäß Verordnung (EU) 2016/679

KAPITEL II

DIE KONFERENZORDNUNG

Artikel 16

Die Konferenzen sind:

1. Klassenkonferenzen;
2. Fachkonferenzen;
3. Gesamtkonferenzen;
4. Konferenzen für Erziehungsfragen;
5. Disziplinarkonferenzen (s. Kap. VI).

Artikel 17

Einberufung und Vorsitz der Konferenzen

Einberufung und Vorsitz der Disziplinarkonferenzen werden in Kap. VI behandelt.

Fachkonferenzen werden vom Direktor einberufen und von einem Mitglied des Lehrkörpers geleitet.

Die anderen in Kap. 16 genannten Konferenzen werden vom Direktor einberufen und von ihm oder von seinem Stellvertreter geleitet. Der Direktor kann den Vorsitz einer Konferenz an einen stellvertretenden Direktor delegieren. Den Vorsitz einer Klassenkonferenz kann er auch an ein Mitglied des Lehrkörpers delegieren, das nicht in der betreffenden Klasse unterrichtet.

Die einzelnen Klassenkonferenzen eines Jahrganges haben normalerweise, unabhängig von der Sprachsektion, denselben Vorsitz.

Außer in dringenden Fällen legt der Direktor den Termin der Sitzung mindestens 7 Kalendertage im Voraus fest, teilt den Entwurf für die Tagesordnung mit und stellt die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Verfügung.

Spätestens am Vortag der Sitzung können die stimmberechtigten Mitglieder zusätzliche Punkte auf den Entwurf der Tagesordnung setzen lassen.

Im Dringlichkeitsfall kann der Vorsitzende Fragen zur Beratung stellen, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

Richten mindestens 25% der Mitglieder einer Konferenz einen schriftlichen Antrag auf Einberufung einer Konferenz unter genauer Angabe der zu erörternden Punkte an den Direktor, so hat dieser die entsprechende Konferenz so schnell wie möglich einzuberufen.

Die Konferenzen finden außerhalb der Unterrichtszeiten statt.

Artikel 18

Klassenkonferenzen

1. Die Klassenkonferenzen werden abgehalten
 - a) am Ende jedes Semesters oder Trimesters in der Sekundarstufe
 - um die Leistungen und das Verhalten der Schüler zu beurteilen,
 - um gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen vorzuschlagen.
 - b) unbeschadet der Anwendung der in der Intensiven Unterstützung A² vorgesehenen Maßnahmen, am Ende des Schuljahres (für die Primar- und die Sekundarstufe), um gemäß den in den Artikeln 57, 58 und 61 vorgesehenen Bestimmungen die Entscheidungen hinsichtlich der Versetzung in die nächsthöhere Klasse zu treffen. Außerdem können zusätzliche Klassenkonferenzen einberufen werden, wenn besondere Umstände dies erfordern.

2. An den Klassenkonferenzen nehmen teil: alle Mitglieder des Lehrkörpers, die in der betreffenden Klasse unterrichten, einschließlich der Lehrkräfte für den Fernunterricht und der Unterstützungslehrkräfte.

Die Teilnahme an den Konferenzen ist obligatorisch. Der Direktor kann jedoch in hinreichend begründeten Fällen das Fernbleiben von der Konferenz gestatten.

Die Lehrkraft für den Fernunterricht kann mittels einer interaktiven Zuschaltung (Audio/Video) an einer Klassenkonferenz teilnehmen.

Im Kindergarten setzt sich die Klassenkonferenz aus dem Direktor oder dem beigeordneten Direktor für den Kindergarten und Primarbereich, der Klassenlehrer/-in und der L1 Lehrer/-in für den SWALS Schülern.

3. Abstimmungsregelungen
 - a) Lehrkräfte, die den Schüler während des Schuljahres in einem oder mehreren Fächern unterrichtet haben, verfügen über eine Stimme.
 - b) Musste eine Lehrkraft während des Jahres oder während eines Teils des Schuljahres vertreten werden, bestimmt der Direktor, wer an der Klassenkonferenz teilnimmt und das Stimmrecht ausübt.
 - c) Normalerweise verfügen Unterstützungslehrkräfte nicht über ein Stimmrecht. Wenn jedoch ein Unterricht, der normalerweise Teil des Regellehrplans eines Schülers ist, vollständig durch einen Unterricht ersetzt wird, der einem Schüler im Rahmen der *Intensiven Unterstützung A* individuell erteilt wird, verfügt die Unterstützungslehrkraft, die nicht die Lehrkraft ist, die diesen Unterricht üblicherweise in der Klasse des Schülers, dem die *Intensive Unterstützung A* zuteil wird, unterrichtet, bezüglich dieses Schülers über ein Stimmrecht. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil. Bei Stimmgleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.

² Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen –
Verfahrensdokument – 2012-05-D-15

- d) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltung ist nicht genehmigt.
 - e) Die Abstimmung ist nicht geheim.
 - f) Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse sind Kollegialbeschlüsse.
4. Der vom Direktor angewiesene Schriftführer verfasst ein Protokoll der Klassenkonferenz, in dem die Beschlüsse und ihre Begründungen festgehalten werden. Eine Kopie dieses Protokolls, soweit es sich auf den Schüler bezieht, kann auf eine an den Direktor zu richtende schriftliche Anfrage hin an den gesetzlichen Vertreter des Schülers ausgehändigt werden.
 5. Die Beratungen der Konferenzen sind vertraulich. Die Mitglieder der Klassenkonferenz sind nicht dazu ermächtigt, den gesetzlichen Vertretern der Schüler andere Informationen mitzuteilen als die Kollegialbeschlüsse der Klassenkonferenz über den betroffenen Schüler und die im Protokoll vermerkt sind.
 6. Der Beschluss der Klassenkonferenz kann unmittelbar nach der Sitzung auf mündlichem Wege durch den Klassenlehrer mitgeteilt werden. Er ist den gesetzlichen Vertretern schriftlich an die der Schule bekannte Adresse per Einschreiben, Faxschreiben, E-Mail oder über jedwedes andere Kommunikationsmittel, über das das Dokument als Schriftstück beim Adressaten eingeht, zuzustellen.

Die Zustellung gilt am Tage nach Versand der Mitteilung über die vorstehend erwähnten Kommunikationswege als erfolgt, wobei im Falle eines Versands per Einschreiben der Poststempel gilt.

7. Auf Anfrage der gesetzlichen Vertreter, die spätestens acht Tage nach Mitteilung des Beschlusses der Klassenkonferenz einzureichen ist, können diese um ein Gespräch beim Direktor bitten, die in Artikel 11.f. angegebenen Prüfungsarbeiten einsehen, bei diesem Gespräch eine Abschrift in Papierform und eine Abschrift des Protokolls der Sitzung der Klassenkonferenz erhalten (die Beratungen hinsichtlich anderer Schüler werden unkenntlich gemacht).

Artikel 19

Fachkonferenzen

1. Die Fachkonferenzen werden mindestens zweimal jährlich einberufen, um den Unterricht gleicher oder ähnlicher Fachrichtungen zu koordinieren.
2. An den Fachkonferenzen nehmen teil: alle Personalmitglieder des betreffenden Fachs bzw. der betreffenden Fächer. Die Teilnahme an den Konferenzen ist obligatorisch. Der Direktor kann jedoch in hinreichend begründeten Fällen das Fernbleiben von der Konferenz gestatten.
3. Es wird ein kurzer Sitzungsbericht verfasst. Jedes Mitglied einer Konferenz kann unter Vorlage einer schriftlichen Notiz beantragen, dass seine Stellungnahme zu Protokoll genommen wird.

Artikel 20

Gesamtkonferenzen

1. Die Gesamtkonferenzen werden bei Bedarf einberufen, um Fragen zu behandeln, die die gesamte Schule (Gesamtkonferenz) oder eine bestimmte Unterrichtsstufe (Gesamtkonferenz einer Stufe) betreffen. Sie haben beratende Funktion.
2. An den Gesamtkonferenzen nehmen alle Lehrkräfte teil. An der Gesamtkonferenz einer bestimmten Unterrichtsstufe nehmen alle Lehrkräfte teil, die in dieser Stufe unterrichten. Die Teilnahme an den Konferenzen ist obligatorisch. Auf schriftlichen Antrag kann der Direktor jedoch in hinreichend begründeten Fällen das Fernbleiben von der Konferenz gestatten.
3. Der vom Direktor angewiesene Schriftführer verfasst einen Sitzungsbericht. Jedes Mitglied einer Konferenz kann unter Vorlage einer schriftlichen Notiz beantragen, dass seine Stellungnahme zu Protokoll genommen wird. Der Sitzungsbericht wird vom Direktor mit einem Sichtvermerk versehen und der Konferenz auf ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
4. Bei besonderen Fragen, die vorbereitende Untersuchungen erfordern, kann die Gesamtkonferenz die Einsetzung von Arbeitsgruppen vorschlagen.

Artikel 21

Konferenzen für Erziehungsfragen

1. An jeder Schule werden zwei Konferenzen für Erziehungsfragen, eine für den Kindergarten und die Primarstufe, die andere für die Sekundarstufe eingesetzt. Jede der Konferenzen für Erziehungsfragen tritt während eines Trimesters grundsätzlich zweimal zusammen. Die Konferenzen für Erziehungsfragen können zur Prüfung von Problemen, die die gesamte Schule betreffen, gemeinsame Sitzungen abhalten.
2. Aufgabe der Konferenzen für Erziehungsfragen ist es, die günstigsten Voraussetzungen für einen effizienten Unterricht und zur Förderung positiver und stimulierender menschlicher Beziehungen zu schaffen. Sie suchen insbesondere nach Maßnahmen, die geeignet sind, den europäischen Charakter der Schule zu bekräftigen. Sie können Arbeitsgruppen einsetzen. Sie können Beschlüsse fassen, die sie den zuständigen Stellen der Europäischen Schulen zuleiten. Trifft der Direktor eine Entscheidung, die einem Vorschlag der Konferenz für Erziehungsfragen zuwiderläuft, so hat er sie zu begründen. Diskussionen über individuelle Angelegenheiten sind auszuschließen.
3. Zusammensetzung
 - a) Die Konferenz für Erziehungsfragen des Kindergartens und der Primarstufe setzt sich aus den gewählten Vertretern des Lehrpersonals und der Elternvereinigung, dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor zusammen. Der Direktor kann andere Personen, deren Anwesenheit er für angebracht hält, einladen.

- b) Die Konferenz für Erziehungsfragen der Sekundarstufe setzt sich aus den gewählten Vertretern des Lehrpersonals, der Elternvereinigung und der Schüler, dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor zusammen. Der Direktor kann andere Personen, deren Anwesenheit er für angebracht hält, einladen.
 - c) Der Verwaltungsrat jeder Schule legt die Zahl der Vertreter in den Konferenzen für Erziehungsfragen fest; diese muss für jede der vertretenen Gruppen gleich groß sein.
4. Organisation:
- a) Die Konferenzen für Erziehungsfragen geben sich eine Geschäftsordnung.
 - b) Der vom Direktor bezeichnete Schriftführer verfasst einen kurzen Sitzungsbericht. Der Sitzungsbericht wird vom Direktor mit einem Sichtvermerk versehen und der Konferenz auf ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
5. Die Mitglieder der Konferenzen für Erziehungsfragen sind ermächtigt und dazu aufgefordert, ihren Mandanten den Inhalt der Sitzungsberichte mitzuteilen

KAPITEL III

DIENSTANWEISUNGEN FÜR DIE MITGLIEDER DES LEHRKÖRPERS

Artikel 22

Allgemeines

Die Mitglieder des Lehrkörpers sowie die Personen, deren Mitarbeit direkt von der Schule in Anspruch genommen wird, verpflichten sich, mit all ihren Kräften dem Ansehen und der Entwicklung der Schule zu dienen. Sie haben ihre Tätigkeit gemäß den in Durchführung der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen festgelegten Bestimmungen auszuüben. Sie haben die Weisungen des Obersten Rates, des Generalsekretärs, der Inspektionsausschüsse ebenso wie die des Verwaltungsrates und des Direktors der Schule auszuführen.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie darauf zu achten, mittels strikter Objektivität, zu der sie sich verpflichten, die religiösen und politischen Überzeugungen der Schüler und deren Familien nicht zu verletzen und deren Kultur zu respektieren. Sie verpflichten sich ferner, in Bezug auf alle Fakten und Informationen, von denen sie Kenntnis erlangen, höchste Diskretion walten zu lassen und die Privatsphäre ihrer Schüler/innen in Übereinstimmung mit der jeweils geltenden Gesetzgebung zu respektieren. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Schüler/innen ist rechtmäßig, sofern sie für den Unterricht der Kinder im öffentlichen Interesse notwendig ist, wie definiert in Artikel 1 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen und in Übereinstimmung mit Artikel 6.1.(e) der Datenschutz-Grundverordnung.

Im Sinne der Gewährleistung eines reibungslosen Schulbetriebs regen die Lehrkräfte die Schüler zu einer aktiven Beteiligung und zu Eigenständigkeit an und fördern die Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

Bei jeder Gelegenheit, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule sind die Lehrkräfte bestrebt, ihren Schülern in intellektueller, moralischer und sozialer Hinsicht die bestmögliche Erziehung zu vermitteln.

Sie nützen jede Gelegenheit, bei ihren Schülern die Verbundenheit mit dem eigenen Heimatland und die Achtung vor dem Heimatland der anderen zu wecken.

An den Nationalfeiertagen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union³ werden in der Schule die Verdienste und Leistungen der betreffenden Nation hervorgehoben. Die Lehrkräfte haben jede Initiative der Schüler zu unterstützen, wenn diese, außerhalb der Unterrichtsstunden, besondere Veranstaltungen abhalten wollen. Dasselbe gilt für das Fest der Europäischen Union.

³ Siehe Anhang III: Liste der Nationalfeiertage

Artikel 23

Klassenlehrer/-innen (Kindergarten und Primarstufe) und Hauptlehrer/-innen (Sekundarstufe)

Der Direktor bestimmt für jede Klasse des Sekundarbereichs einen Hauptlehrer. Für die Klassen des Kindergartens und der Primarstufe übernimmt der Klassenlehrer diese Rolle.

Die Klassenlehrer und Hauptlehrer haben die Aufgabe

- alle Informationen über die Arbeitsweise und das Betragen der Schüler ihrer Klasse zu sammeln;
- den Direktor sowie ihre Kollegen in Fragen zu beraten, die das Verhalten ihrer Schüler betreffen;
- gemäß den Weisungen des Direktors die Klassenkonferenzen für ihre Klasse vorzubereiten;
- dem Direktor auf alle von ihm vorgelegten Fragen Bericht zu erstatten sowie darauf zu achten, dass die verschiedenen Regelungen eingehalten und die vom Direktor erteilten Weisungen befolgt werden.

Der Klassenlehrer und der Hauptlehrer sind das Bindeglied zwischen den gesetzlichen Vertretern der Schüler oder den Elternvertretern der Klasse, den Schülervertretern der Klasse und allen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften.

Artikel 24

Kommunikation mit den gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen der Schüler

1. Die Lehrkräfte treffen alle erforderlichen Maßnahmen

- a) um die gesetzlichen Vertreter der Schüler auf dem Laufenden zu halten über
 - die den Schülern aufgegebenen Arbeiten sowie über die von ihnen erzielten Ergebnisse,
 - das Betragen, den Fleiß, die Mitarbeit in der Schule und die Hausarbeit
 - die regelmäßige Anwesenheit und die Pünktlichkeit der Schüler,
- b) um sie über jede wichtige Veränderung in der schulischen Laufbahn des Schülers zu informieren,
- c) um auf die speziellen Anfragen der gesetzlichen Vertreter der Schüler im Sinne dieser Allgemeinen Schulordnung, der Beschlüsse des Obersten Rates und des allgemeinen Prinzips des Rechts auf den Schutz des Privatlebens, das allen Mitgliedern der Schulgemeinde zusteht, Auskunft zu geben.

2. Zu Beginn des Schuljahres hat die Lehrkraft eine außerhalb ihrer Unterrichtszeit liegende Stunde in der Woche bekannt zu geben, in der sie den gesetzlichen Vertretern der Schüler nach Terminvereinbarung zu einer Aussprache über die Lage ihres Kindes zur Verfügung steht. Dieser Termin ist den gesetzlichen Vertretern der Schüler mitzuteilen. Die Lehrkräfte können die gesetzlichen Vertreter der Schüler auch von sich aus zu einer Unterredung einladen. Sie haben dem Direktor Mitteilung zu machen, falls diese der Einladung nicht nachkommen.
3. Die vorstehenden Vorkehrungen finden auch Anwendung auf den Fernunterricht. Die Kommunikationen können in diesem Fall mittels der neuen Informationstechnologie erfolgen.
4. Gemäß Art. 2 organisiert der Direktor Informationsveranstaltungen für die gesetzlichen Vertreter der Schüler, an denen die Lehrkräfte teilzunehmen haben.

Artikel 25

Abwesenheiten und Disziplin

Die Lehrkräfte haben die Abwesenheiten der Schüler und alle Verstöße gegen die Schuldisziplin gemäß den Regelungen dieser Allgemeinen Schulordnung und der Internen Schulordnung der Schulleitung zu melden.

Artikel 26

Arbeit in der Klasse

1. Alle Lehrkräfte des Kindergartens und der Primarstufe müssen in der Lage sein, schriftlich über die Planung der in der Klasse durchzuführenden Arbeit Rechenschaft abzulegen. Die Jahresplanung und die mehrwöchentliche Planung sind dem stellvertretenden Direktor abzugeben.
2. Die Lehrkräfte der Sekundarstufe müssen jedes Jahr eine klare und übertragbare schriftliche Unterrichtsplanung für jedes Fach, das sie unterrichten, erstellen.

Im Sinne der Harmonisierung werden die Planungsunterlagen für die 7. Klasse von allen Lehrkräften, die dasselbe Fach an einer selben Schule unterrichten, gemeinsam genehmigt und ausgearbeitet. Diese Aufgabe wird von den Fachkoordinatoren koordiniert. Es ist äußerste empfehlenswert, diese Praxis auf die 6. Und 5. Klasse und, sollte die Schuldirektion dies als zweckmäßig erachten, auch auf die übrigen Klassen auszuweiten.

Die Lehrkräfte der Sekundarstufe müssen ferner ein regelmäßig aktualisiertes persönliches Heft des durchgenommenen Lehrstoffs führen,

aus dem die Beziehung zwischen der Unterrichtsplanung und dem tatsächlich durchgenommenen Lehrstoff deutlich wird.

Die Planungsunterlagen und das Heft des durchgenommenen Lehrstoffs werden am Ende des Schuljahres in das Schularchiv aufgenommen und dort über einen dreijährigen Zeitraum aufbewahrt. Die Schuldirektion achtet auf eine einheitliche Struktur dieser Unterlagen in einem Standard-EDV-Format (.doc, .pdf, .xls ...).

3. Diese Dokumente haben der Schulleitung und den Inspektoren jederzeit zur Verfügung zu stehen.

Artikel 26 a

Fernunterricht

1. Im Allgemeinen wird der Unterricht vor Ort („in situ“) angeboten.

In Ausnahmefällen und auf Beschluss des Direktors bzw. der Direktorin kann Fernunterricht organisiert werden, um die Kinder im öffentlichen Interesse zu unterrichten, wie definiert durch Artikel 1 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen.

2. Im Fernunterricht können Klassen unter Einsatz eines interaktiven Kommunikationssystems (Audio/Video) unterrichtet und beurteilt werden. Die Wahl des Kommunikationssystems liegt in der alleinigen Verantwortung des Direktors bzw. der Direktorin als Verantwortliche/r der Schule. Der/Die Direktor/in hat dafür zu sorgen, dass das gewählte System die Anforderungen an Datensicherheit, Zuverlässigkeit und Vertraulichkeit erfüllt, die durch die Datenschutzgesetzgebung des Sitzstaates festgelegt sind. Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in diesem Kontext erfolgt, ist rechtmäßig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt, wie dargelegt in Artikel 6.1.(e) der Datenschutz-Grundverordnung.
3. Das Angebot von Fernunterricht über den potenziellen Einsatz eines interaktiven Online-Kommunikationssystems, wie beschrieben in Absatz 2, wird Teil der Dienstleistungen des Lehrpersonals sein, die ihm in Übereinstimmung mit Artikel 10.2 des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen und Artikel 5.3 der Dienstvorschriften für Ortslehrkräfte an den Europäischen Schulen aufgetragen worden sind.
4. Die Regeln zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts, wie festgelegt in Artikel 30 der Allgemeinen Schulordnung gelten *mutatis mutandis* auch bei Fernunterricht.

Artikel 27

Haupterziehungsberater/-innen und Erziehungsberater/-innen

Haupterziehungsberater und Erziehungsberater unterstützen den Direktor, die stellvertretenden Direktoren und die Lehrkräfte der Sekundarstufe. Ihre erzieherische Tätigkeit und ihre Verwaltungsarbeit bestehen insbesondere aus der:

- Beaufsichtigung der Schüler,
- Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin,
- Betreuung der Schüler,
- Hilfe bei den mit den Schülern verbundenen Verwaltungsaufgaben.

Sie können ferner gemäß Artikel 36 (5) des Statuts des Lehrpersonals zur Unterrichtserteilung in den Fächern herangezogen werden, für die sie die erforderliche Unterrichtsbefähigung besitzen. Diese Aufgaben werden in einem Dienstplan aufgeführt, den der Direktor zu Beginn eines jeden Schuljahres aufstellt.

KAPITEL IV

VERANTWORTUNGSBEREICHE DER GESETZLICHEN VERTRETER/-INNEN DER SCHÜLER/-INNEN

Artikel 28

Verpflichtungen mit Bezug auf die Einschreibung

Indem sie vor dem Direktor oder der Zentralen Autorität für die Einschreibungen an den Europäischen Schulen in Brüssel um die Inskription eines Schülers ansuchen, verpflichten sich die Schüler und ihre gesetzlichen Vertreter, die Regelungen zu befolgen, die im Rahmen der Durchführung der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen erlassen wurden. Diese Regelungen stehen in den Schulsekretariaten und auf der Webseite der Europäischen Schulen (www.eurasc.eu) zur Verfügung.

Artikel 29

Bei der Einschreibung eines Schülers an einer Europäischen Schule verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter der Schüler die vom Obersten Rat festgelegten Beträge und alle anderen an die Schule zu entrichtenden Beträge innerhalb der vorgesehenen Fristen zu zahlen.

Eine Anzahlung in Höhe von 25 % des vom Obersten Rat für das kommende Schuljahr in der betreffenden Schulstufe festgelegten Schulgeldes ist vor dem 30. Juni des laufenden Jahres zu leisten. Bei einer Neueinschreibung wird diese Frist, die vor dem 1. Tag des Schulbesuchs liegen muss, vom Direktor festgelegt. Diese Anzahlung wird nicht rückerstattet.

Wenn das festgesetzte Schulgeld und die Anzahlung für das kommende Schuljahr am Ende eines Schuljahres nicht oder nicht vollständig entrichtet wurden, so gilt der Schüler als von der Schule abgemeldet und wird nicht mehr an den Europäischen Schulen aufgenommen.

Auf begründeten Antrag kann der Direktor einen Zahlungsaufschub gewähren, der den ersten Tag des dem ursprünglichen Zahlungstermin folgenden Schuljahres nicht überschreiten darf.

Artikel 30

Regelmäßiger Besuch des Unterrichts

1. Unbeschadet der Regelungen der pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen⁴ ist der Schulbesuch wie folgt geregelt:
 - a) Die Aufnahme eines Schülers an der Schule beinhaltet das Recht und die Verpflichtung, an allen Unterrichtsstunden gemäß dem Lehrplan teilzunehmen und die vorgeschriebenen Arbeiten auszuführen. Der Schüler hat ferner an allen Veranstaltungen und Aktivitäten teilzunehmen, die der Direktor ansetzt und zu verpflichtenden Schulveranstaltungen erklärt.
 - b) Unbeschadet von Artikel 26a.3 der Allgemeinen Schulordnung versteht man unter regelmäßiger Teilnahme am Unterricht versteht man die regelmäßige und pünktliche Teilnahme an allen Unterrichtsstunden gemäß dem Schulkalender und dem zu Beginn des Jahres bekanntgegebenen Stundenplan.
 - c) Die Teilnahme des Schülers am Unterricht ist notwendig, um seine Entwicklung zu gewährleisten und eine vollständige und genaue Evaluation durch die Lehrkraft zu ermöglichen.
 - d) Die Teilnahme des Schülers am Unterricht gilt als regelmäßig, wenn er in wenigstens 90% aller tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden anwesend ist.

2. Freistellungen

- a) Sportunterricht
 - i. Ein Schüler kann nur dann vom Sportunterricht befreit werden, wenn die gesetzlichen Vertreter einen diesbezüglichen Antrag stellen und ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass er wegen körperlicher Beeinträchtigung an diesem Unterricht nicht teilnehmen kann.⁵
 - ii. Außer bei dauernder, ordnungsgemäß durch einen Arzt festgestellter Unfähigkeit ist die Befreiung, entsprechend der Organisationsform der Schule, auf ein Semester oder ein Trimester befristet und kann nur nach Vorlage eines weiteren ärztlichen Attestes verlängert werden. Der Direktor ist dazu berechtigt, den Schüler gegebenenfalls vom Schularzt untersuchen lassen.
- b) Begabte Schüler
 - i. In Ausnahmefällen kann der Direktor Schüler/innen mit besonderen sportlichen, künstlerischen oder musischen Begabungen vom regelmäßigen Unterrichtsbesuch befreien und dies ausschließlich auf Antrag ihrer gesetzlichen Vertreter (oder auf persönlichen Antrag, wenn der/die Schüler/in 18 Jahre alt ist) und unter Vorlage von Bescheinigungen und/oder formellen Anträgen der zuständigen

⁴ Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen – Verfahrensdokument – 2012-05-D-15

⁵ Die örtlichen Vorschriften oder Praktiken haben bei der Anwendung dieser Regel Vorrang gegenüber der vorliegenden Schulordnung.

Einrichtungen, mit denen die Notwendigkeit ihrer Abwesenheit erklärt wird.

- ii. Bei wiederholten Freistellungsanträgen kann die Freistellung für maximal ein Trimester/Semester genehmigt werden und kann nur auf Vorlage einer/mehrerer Bescheinigungen und/oder formellen Genehmigungen der zuständigen Einrichtungen verlängert werden.

c) In Ausnahmefällen kann der Direktor bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe, die durch ein ärztliches Attest⁶ ausreichend begründet sind, einen Schüler teilweise von den Hausarbeiten befreien. Eine derartige Befreiung kann nur bis auf Widerruf und für eine klar begrenzte Zeit auf ausdrücklichen Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit allen Vorbehalten hinsichtlich der späteren Versetzungsaussichten des Schülers erteilt werden.

3. Abwesenheiten

a) Aufzeichnung der Abwesenheiten

Die Schule ist verpflichtet, täglich die Abwesenheiten der Schüler festzustellen und aufzuzeichnen. Am Ende jedes Trimesters/Semesters legt die Schule für jeden Schüler eine Abwesenheitsliste an. Die nicht berechtigten Abwesenheiten werden deutlich vermerkt und sind Gegenstand einer strengen Behandlung.

b) Folgen der Abwesenheiten

- i. Im Falle einer nicht entschuldigten Abwesenheit von mehr als 15 aufeinander folgenden Tagen wird ein Schüler als abgemeldet betrachtet. Die gesetzlichen Vertreter werden davon durch einen eingeschriebenen Brief verständigt.
- ii. Falls die unberechtigten Abwesenheiten von ein oder mehreren Unterrichtsstunden sich nach der Ermahnung des Direktors wiederholen, kann der Disziplinarausschuss den Ausschluss des Schülers von der Schule beschließen.
- iii. Wenn in der Sekundarschule die Anzahl der Unterrichtsstunden, denen der Schüler in einem Fach ferngeblieben ist, so groß ist, dass die Gefahr besteht, dass keine A – Note festgelegt werden kann, informiert der Direktor die/den gesetzlichen Vertreter über die Folgen, die in Absatz e) bezüglich der 4.-6. Klasse und in Absatz g) für die 7. Klasse festgelegt sind.
- iv. Wenn am Ende des ersten Trimesters oder Semesters erkennbar wird, dass die Zahl der Abwesenheiten in einem oder mehreren Gegenständen die 10% - Grenze der tatsächlich unterrichteten Unterrichtsstunden überschreiten könnte, informiert der Direktor, die gesetzlichen Vertreter des Schülers über die Gefahr, dass der Schüler nicht versetzt oder nicht zu den Abiturprüfungen zugelassen werden könnte.

⁶ Die örtlichen Vorschriften oder Praktiken haben bei der Anwendung dieser Regel Vorrang gegenüber der vorliegenden Schulordnung.

c) Abwesenheit aus persönlichen Gründen

- i. Ein Schüler kann nur mit Genehmigung des Direktors vom regelmäßigen Schulbesuch befreit werden.
- ii. Außer im Falle höherer Gewalt muss diese Genehmigung von den gesetzlichen Vertretern des Schülers mindestens sieben Kalendertage im Voraus beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und hat die Dauer der Abwesenheit und deren Begründung anzugeben.
- iii. Die Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht kann für höchstens zwei Tage zuzüglich einer angemessenen Reisedauer erteilt werden.
- iv. Außer im Fall höherer Gewalt kann die Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht nicht für die Woche unmittelbar vor oder nach den Ferien oder unmittelbar vor oder nach schulfreien Tagen erteilt werden.
- v. Beim Tod eines Verwandten bis zum zweiten Grad kann eine Verlängerung der Abwesenheit genehmigt werden.

d) Abwesenheit wegen Krankheit

- i. Kann ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen, so haben die gesetzlichen Vertreter des Schülers den Direktor spätestens am zweiten Tag schriftlich über den Grund der Abwesenheit in Kenntnis zu setzen.
- ii. Nach einer Abwesenheit von mehr als zwei Tagen werden die Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe erst wieder zum Unterricht zugelassen, nachdem die gesetzlichen Vertreter des Schülers ein ärztliches Attest vorgelegt haben.⁷
- iii. Der Direktor kann den Schüler gegebenenfalls durch den Schularzt untersuchen lassen.
- iv. In Ermangelung einer Erklärung der gesetzlichen Vertreter des Schülers oder in Ermangelung eines ärztlichen Attests für die in i. und ii. angeführten Zeiträume werden diese Abwesenheiten als unentschuldig betrachtet und durch den Direktor geahndet.
- v. Leidet ein Schüler an einer ansteckenden Krankheit, so haben die gesetzlichen Vertreter des Schülers die Pflicht, den Direktor schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen. Sie haben sich genau an die Vorschriften zu halten, die der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem schulärztlichen Dienst zur Vorbeugung gegen ansteckende Krankheiten erlassen hat. Dies gilt insbesondere für die Dauer des Ausschlusses des Schülers und der unter demselben Dach wohnenden Schüler. Der Schüler darf nur aufgrund einer Bescheinigung eines von der lokalen Gesundheitsbehörde zugelassenen Arztes oder des Schularztes wieder am Unterricht teilnehmen⁸.
- vi. Alle Schüler haben sich in regelmäßigen Zeitabständen – wenn möglich einmal jährlich – einer Untersuchung durch den Schularzt zu unterziehen. Die Kosten für die Untersuchungen und Vorbeugemaßnahmen trägt die Schule.

⁷ Die örtlichen Vorschriften oder Praktiken haben bei der Anwendung dieser Regel Vorrang gegenüber der vorliegenden Schulordnung

⁸ Die örtlichen Vorschriften oder Praktiken haben bei der Anwendung dieser Regel Vorrang gegenüber der vorliegenden Schulordnung.

- e) Begründete Abwesenheit in den Klassen 4 bis 6
- i. Wenn es aufgrund einer längeren begründeten Abwesenheit eines Schülers in den Klassen 4 bis 6 nicht möglich ist, seine A-Noten für das erste Semester zu bestimmen, so zählen die A-Noten des zweiten Semesters bei der Berechnung der Endnote doppelt.
 - ii. Wenn es aufgrund dieser Abwesenheit nicht möglich ist, die A-Note weder des ersten, noch des zweiten Semesters zu bestimmen, kann der Schüler nicht versetzt werden.
 - iii. Wenn es aufgrund einer längeren begründeten Abwesenheit eines Schülers in den Klassen 4 bis 6 nicht möglich ist, seine A-Noten für das zweite Semester zu bestimmen, kann der Schüler nicht versetzt werden. In Ausnahmefällen kann die Klassenkonferenz den Fall des Schülers erörtern und über eine Versetzung entscheiden.
- f) Abwesenheit bei den Prüfungsarbeiten in den Klassen 4 bis 6
- i. Bei Abwesenheit eines Schülers bei einer Prüfungsarbeit in den Klassen 4 bis 6 haben die gesetzlichen Vertreter des Schülers unmittelbar oder am darauf folgenden Tag dem Direktor der Schule den Grund dieser Abwesenheit mitzuteilen. Im Falle einer Erkrankung muss ein ärztliches Attest⁹ vorgelegt werden, um die Abwesenheit zu begründen. In allen anderen Fällen entscheidet der Direktor, ob die Abwesenheit gerechtfertigt ist oder nicht.
 - ii. Für den Schüler, der bei einer oder mehreren Prüfungsarbeiten des ersten Semesters entschuldigt abwesend war und nicht die Möglichkeit hatte, eine Ersatzprüfung abzulegen, der jedoch in den betreffenden Fächern an den Prüfungsarbeiten des zweiten Semesters teilnimmt, werden die Endnoten aufgrund der im zweiten Semester erzielten Noten berechnet.
 - iii. Der Schüler, der bei einer oder mehreren Prüfungsarbeiten des zweiten Semesters entschuldigt abwesend war und nicht die Möglichkeit hatte, eine Ersatzprüfung abzulegen, hat in den ersten Tagen des folgenden Schuljahres in den Fächern, in denen er nicht geprüft worden ist, eine Nachprüfung abzulegen, es sei denn, er hat im ersten Semester in diesen Fächern wenigstens eine 6 und im zweiten Semester eine A-Note von wenigstens 6 erzielt.
 - iv. Ist ein Schüler bei den Prüfungsarbeiten in einem oder mehreren Fächern sowohl im ersten, als auch im zweiten Semester abwesend und ist diese Abwesenheit gerechtfertigt, so hat der Schüler in allen Fächern, in denen er nicht geprüft worden ist, eine Nachprüfung abzulegen.
 - v. Sind die in den Punkten ii., iii. und iv. angeführten Abwesenheiten nicht gerechtfertigt, erhält der Schüler in den nicht abgelegten Prüfungen keine Punkte (Note 0). Dieser Beschluss wird den gesetzlichen Vertretern des Schülers mitgeteilt.

⁹ Die örtlichen Vorschriften oder Praktiken haben bei der Anwendung dieser Regel Vorrang gegenüber der vorliegenden Schulordnung.

g) Abwesenheiten in der Klasse 7: A – Noten

Unbeschadet der in Artikel 8 der Durchführungsbestimmungen zur Abiturprüfungsordnung gilt:

- i. Wenn es aufgrund einer längeren begründeten und krankheitsbedingten Abwesenheit eines Schülers in der siebten Klasse nicht möglich ist, seine A-Noten für das erste Semester zu bestimmen, so zählen die A-Noten des zweiten Semesters bei der Berechnung der Endnote doppelt.
- ii. Wenn es aufgrund dieser Abwesenheit nicht möglich ist, die A-Note weder des ersten, noch des zweiten Semesters zu bestimmen, wird der Schüler in diesem Jahr nicht zur Europäischen Abiturprüfung zugelassen.
- iii. Bei regelmäßigen und wiederholten Abwesenheiten in der siebten Klasse hat die Klassenkonferenz über die Regelmäßigkeit der Unterrichtsteilnahme zu befinden und kann die Gültigkeit der Einschreibung des Schülers zur Abiturprüfung ggf. in Frage stellen, da die Festlegung der A-Note gefährdet ist.

h) Abwesenheiten bei Teilprüfungen der 7. Klasse: B – Noten

Unbeschadet der in Artikel 8 der Durchführungsbestimmungen zur Abiturprüfungsordnung gilt:

- i. Im Falle entschuldigter Abwesenheit bei einer oder mehreren langen Teilprüfungen, die von der Schule am Ende des ersten Semesters durchgeführt werden, hat der Schüler die Ersatzprüfungen zu den vom Direktor bestimmten Terminen unter den gleichen Bedingungen abzulegen.
- ii. Im Falle einer entschuldigten Abwesenheit bei einer oder mehreren kurzen Teilprüfungen hat der Schüler Prüfungen abzulegen, für die die betroffenen Lehrkräfte jeweils das Datum festlegen und die unter den gleichen Bedingungen organisiert werden.
- iii. Im Falle einer nicht entschuldigten Abwesenheit bei einer oder mehreren Teilprüfungen der siebten Klasse wird der Schüler nicht zur Europäischen Abiturprüfung zugelassen.

Artikel 31

Sonstige Verpflichtungen

1. Die gesetzlichen Vertreter der Schüler haben jede besondere Mitteilung über den Schüler zu unterschreiben. Sie geben unaufgefordert alle Informationen an die Schule weiter, die sich bei der Anwendung des vorliegenden Regelwerks bezüglich der Familiensituation oder einer Änderung derselben ergeben oder die sich auf die administrative oder pädagogische Situation des Schülers und seine allgemeine Entwicklung innerhalb der Schule als sachdienlich erweisen könnten.
2. Die gesetzlichen Vertreter des Schülers sind für die Archivierung der Klassenarbeiten, Tests und Prüfungsarbeiten, die nicht in Artikel 11.f

angegeben sind, verantwortlich. Bei Verlust oder Beschädigung des Originaldokuments ist die von der Lehrkraft erteilte Note maßgebend.

Artikel 32

Die gesetzlichen Vertreter der Schüler sind Garanten dafür, dass die Schüler die Lokalitäten und die Einrichtungen der Schule respektieren und Bücher sowie andere Gegenstände, die ihnen von der Schule zur Verfügung gestellt wurden, zurückgegeben werden. Sie haften der Schule gegenüber für alle – selbst unbeabsichtigte – Schäden, die durch den Schüler verursacht werden.

Artikel 33

Versicherungsschutz der Schule

Die Schule schließt eine kollektive Individualversicherung ab, die insbesondere vor den finanziellen Folgen der Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter der Schüler bei Schadensersatzansprüchen in den Fällen schützt, in denen andere Schüler, das Schulpersonal oder Dritte betroffen sind.

Durch diese Versicherung wird darüber hinaus den Schülern, die einen Unfall erlitten haben, bzw. den Anspruchsberechtigten die Erstattung der durch den Unfall verursachten Kosten (Behandlungskosten, Krankenhauskosten, usw.) sowie eine Pauschalentschädigung unter den in der Versicherungspolize angeführten Bedingungen garantiert. Diese Versicherungspolize kann im Sekretariat der Schule eingesehen werden.

Als Gegenleistung zu dem vorgenannten Versicherungsschutz übernehmen die gesetzlichen Vertreter der Schüler 85% der in der Versicherungspolize festgesetzten Prämie¹⁰.

Unter diesen Versicherungsschutz fallen lediglich Körperverletzungen innerhalb des Schulgebäudes, auf dem Hin- und Rückweg zwischen Schule und Wohnung sowie bei von der Schule organisierten Ausflügen.

Für Sachschäden und andere außerhalb der Schule entstehende Schäden haften die gesetzlichen Vertreter der Schüler.

Artikel 34

Die Schule haftet nicht für die von den Schülern auf das Schulgelände mitgebrachten Gegenstände.

Artikel 35

- a) Die Interne Schulordnung legt die Öffnungszeiten der Schule fest.
- b) Die Schule haftet nicht für Schüler außerhalb des Schulgeländes. Dies betrifft jedoch nicht die Ausflüge der Schüler und die unmittelbar von der Schule oder in Verbindung mit der Elternvereinigung organisierten pädagogischen Aktivitäten.

¹⁰ Die Verwaltungsräte können den Betrag runden, der zu Lasten der gesetzlichen Vertreter der Schüler geht.

KAPITEL V

MITBESTIMMUNG

Artikel 36

Ein reibungsloser und effizienter Schulbetrieb schließt ein Mitbestimmungsrecht aller am Leben der Schule beteiligten Personen ein.

Unter Mitbestimmung im Sinne des Statuts und des Schulreglements ist zu verstehen:

- das Recht auf Information
- das Recht, Vorschläge einzubringen
- die Teilhabe an den Entscheidungsbefugnissen

Artikel 37

Akteure der Mitbestimmung innerhalb der Schule

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft kann in Einzelfällen in seinem persönlichen Namen handeln, sofern es ein direktes Interesse nachweisen kann. Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei Fragen, die die Disziplin, die Arbeit, die schulischen Leistungen, die Versetzung betreffen.

Bei der Behandlung allgemeiner Fragen sind die einzelnen Mitglieder der Schulgemeinschaft, unbeschadet der Bestimmungen ihres jeweiligen Statuts, wie folgt vertreten:

- a) Die gesetzlichen Vertreter der Schüler außer den volljährigen Schülern bilden eigenständige „Elternvereinigungen“, die zu Beginn eines jeden Schuljahres ihre Vertreter in den Konferenzen für Erziehungsfragen, im Verwaltungsrat, und in die verschiedenen Ausschüssen, in denen sie Sitz haben, ernennen. Die gesetzlichen Vertreter der Schüler außer den volljährigen Schülern einer Klasse können Klassenelternvertreter ernennen.
- b) Die Schüler der Sekundarstufe bilden einen Schülerrat. Zu Beginn eines jeden Schuljahres wählen die Schüler einer Klasse aus ihrer Mitte einen Klassensprecher. Die Sprecher aller Klassen bilden einen Rat, der aus seiner Mitte Vertreter in die Konferenz für Erziehungsfragen und in den Verwaltungsrat entsendet.
- c) Das Lehrpersonal wählt für Kindergarten/Volksschule und für die Sekundarschule je einen „Personalvertreter“, der es im Verwaltungsrat vertritt. Es bestimmt auch seine Vertreter in den Konferenzen für Erziehungsfragen.
- d) Das Verwaltungs- und Dienstpersonal wählt aus seiner Mitte einen Vertreter/eine Vertreterin für den Verwaltungsrat.

Artikel 38

Die Gremien der Mitbestimmung

Die in Artikel 37 definierten Akteure arbeiten zusammen, um einen reibungslosen Schulbetrieb zu gewährleisten und ein Klima gegenseitigen Vertrauens aufrechtzuerhalten.

Diese Zusammenarbeit erfolgt insbesondere im Rahmen

- des Verwaltungsrats (vgl. Kapitel X dieser Allgemeinen Schulordnung);
- der Konferenz für Erziehungsfragen (vgl. Artikel 21 dieser Allgemeinen Schulordnung)
- jeder außerordentlichen Sitzung, deren Einberufung der Direktor für zweckdienlich erachtet.

Ferner kann sich die Elternvereinigung gemäß der Definition der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen in Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren an der Organisation und Verwaltung der außerschulischen Aktivitäten und der Schulkantine beteiligen. Die Organisation und die Verwaltung des Schülertransports liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Schüler, sei es, dass sie individuell als Eltern von Schülern handeln oder mittels einer beliebigen Vereinigung oder durch Dritte.

Artikel 39

Interne Schulordnung

Im Rahmen der Mitbestimmung hält sich jede Schule an eine gemäß Artikel 5 dieser Allgemeinen Schulordnung festgelegte Interne Schulordnung. Der Entwurf dazu wird von der Direktion ausgearbeitet und ist Gegenstand der Diskussion in den Konferenzen für Erziehungsfragen.

KAPITEL VI

DISZIPLINARORDNUNG

Artikel 40

Die Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen und formenden Charakter. Der Direktor achtet auf die Koordination und Harmonisierung der Disziplinarmaßnahmen.

Artikel 41

Jeder Verstoß der Schüler gegen die Schulordnung und gegen die allgemeinen Regeln des Zusammenlebens im Rahmen der Schulgemeinschaft ist Gegenstand einer Disziplinarmaßnahme.

Schwerwiegende Verstöße sind dem Direktor sofort zu melden und sind innerhalb des ersten Schultages nach dem Vorfall Gegenstand eines schriftlichen Berichts an den Direktor.

Artikel 42

a) Die Rangordnung der verschiedenen Disziplinarmaßnahmen bedeutet nicht, dass eine Maßnahme nur ergriffen werden kann, wenn die anderen vorher bereits zur Anwendung gekommen sind.

Vom Nachsitzen aufwärts werden die Disziplinarmaßnahmen in die Schülerakte eingetragen und dort für eine Zeit von maximal drei Jahren aufbewahrt.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß, bei dem die Sicherheit oder die Gesundheit innerhalb der Schule gefährdet sind, kann der Direktor als Sicherheitsmaßnahme den Schüler in Abwartung der Sitzung der Disziplinarkonferenz der Aufsicht seiner gesetzlichen Vertreter unterstellen.

b) Die Disziplinarmaßnahmen für die Sekundarstufe sind folgende:

1. Zurechtweisung;
2. Zusätzliche Arbeit;
3. Nachsitzen;
4. Verwarnung und/oder Bestrafung durch den Direktor;
5. Verwarnung und/oder Bestrafung durch den Direktor auf Vorschlag der Disziplinarkonferenz;
6. Zeitweiliger Ausschluss von der Schule:
 - durch den Direktor, für maximal drei Schultage;
 - durch den Direktor auf Vorschlag der Disziplinarkonferenz für maximal 15 Schultage.
7. Ausschluss von einer oder mehreren Schulreisen, die im laufenden Schuljahr organisiert werden;

8. Endgültiger Ausschluss von der Schule durch den Direktor auf Vorschlag der Disziplinarkonferenz.

Der endgültige Ausschluss eines Schülers verleiht ihm im Prinzip nicht das Recht, sich an einer anderen Europäischen Schule einzuschreiben.

- c) Für die Primarstufe gelten dieselben anwendbaren Disziplinarmaßnahmen außer dem endgültigen Ausschluss, der nicht möglich ist. Abgesehen von der Zurechtweisung ist jede Disziplinarmaßnahme Gegenstand einer Mitteilung an die gesetzlichen Vertreter des Schülers.

Artikel 43

Die Disziplinarmaßnahmen werden auf drei verschiedenen Ebenen getroffen:

- 1.1. Die unmittelbare Erledigung des Vorfalls durch das betreffende Personalmitglied, das Zeuge des Fehlverhaltens ist und eine Ermahnung ausspricht.
- 1.2. Die Erledigung des Vorfalls durch das betroffene Personalmitglied unter Hinzuziehung des Klassenlehrers, eines Erziehungsberaters oder des Haupterziehungsberaters durch Nachsitzen und/oder zusätzliche Aufgaben, worüber der Direktor und die gesetzlichen Vertreter des Schülers offiziell benachrichtigt werden.
2. Die Erledigung des Vorfalls durch den Direktor auf der Grundlage eines ihm übermittelten Berichts (Artikel 42): Der Direktor ruft den Schüler zu sich und kann eine Verwarnung aussprechen oder Disziplinarmaßnahmen ergreifen, die bis zu einem temporären Ausschluss vom Schulbesuch von bis zu drei Schultagen gehen können.
3. Die Erledigung durch den Direktor nach Konsultation der Disziplinarkonferenz: alle Sanktionen einschließlich eines temporären Ausschlusses von mehr als drei Schultagen bis hin zum definitiven Ausschluss.

Wenn der Direktor beschließt, den Fall vor die Disziplinarkonferenz zu bringen, ernennt er ein Mitglied des Lehr- oder Aufsichtspersonals, das nicht Mitglied der Disziplinarkonferenz ist, um die Ermittlungen anzustellen, den Sachverhalt zu dokumentieren und Bericht zu erstatten.

Artikel 44

Die Disziplinarkonferenzen

1. In jeder Schule gibt es zwei Disziplinarkonferenzen: eine für die Primarschule, eine für die Sekundarschule.
2. Die Disziplinarkonferenz hat die Aufgabe, schwere Verstöße gegen die Schulordnung und die allgemein gültigen Regeln des Zusammenlebens im

Rahmen der Schulgemeinschaft zu untersuchen.

3. Wenn in Frage steht, ob ein Schüler mit besonderen Lernbedürfnissen der Intensive Unterstützung A bekommt¹¹ vor der Disziplinarkonferenz erscheinen muss, hat der Direktor vorher die - Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen zu konsultieren.

4. *Zusammensetzung der Disziplinarkonferenz:*

Die Disziplinarkonferenz setzt sich zusammen aus dem Direktor, dem stellvertretenden Direktor der entsprechenden Schulstufe (ohne Stimmrecht), der ihm assistiert, und Vertretern des Personals, und zwar aus je einer Lehrkraft pro Sprachabteilung, mindestens jedoch fünf Lehrern verschiedener Nationalität.

Die Liste der Mitglieder wird vom Direktor auf Vorschlag der Lehrkräfte pro Sektion und/oder verschiedener Nationalität erstellt und dem Verwaltungsrat der Schule mitgeteilt.

Vorsitzender der Disziplinarkonferenz ist der Direktor. In dessen Abwesenheit übernimmt der stv. Direktor der entsprechenden Schulstufe den Vorsitz. Die Teilnahme an der Disziplinarkonferenz ist verpflichtend. Bei ausreichend begründeten Ansuchen kann der Direktor ein Mitglied von der Teilnahme freistellen.

5. *Einberufung der Disziplinarkonferenz*

- a) Die Mitglieder der Disziplinarkonferenz werden vom Direktor eingeladen und bestätigen der Erhalt der Einladung.
- b) Der betroffene Schüler und seine gesetzlichen Vertreter werden vom Direktor mittels eingeschriebenen Briefs - außer in dringenden Fällen - mindestens 7 Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung vorgeladen.
- c) Die Vorladung

- nennt den Namen und die Klasse des Schülers,
- nennt das Datum, die Uhrzeit und den Sitzungsort
- bezeichnet die vorgeworfenen Tatbestände
- informiert den Schüler und seine gesetzlichen Vertreter darüber,
 - dass sie die Akte mit den dem Schüler zur Last gelegten Vergehen beim Direktor unter den von ihm angegebenen Umständen einsehen können,
 - dass sie eine schriftliche Stellungnahme einbringen können
 - dass sie sich den Beistand von einem Vertreter der Elternvereinigung oder von einer Lehrkraft der Schule suchen können,
 - dass sie verlangen können, dass ein Schülervertreter als Beobachter an der Sitzung teilnimmt. In diesen Fällen haben die gesetzlichen Vertreter des Schülers diese

¹¹ Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen – Verfahrensdokument – 2012-05-D-15

Personen einzuladen und den Direktor entsprechend zu informieren.

d) Der betroffen Schüler, seine gesetzlichen Vertreter und gegebenenfalls die Person aus dem Kreis der Lehrer oder der Elternvertretung, die damit beauftragt wurde, dem Schüler in seiner Verteidigung beizustehen, können in der Direktion Einsicht in die gesamte Akte nehmen. Sie können diese Akte kostenlos vor Ort einsehen oder auf eigene Kosten eine vollständige oder teilweise Kopie verlangen.

6. Ablauf der Sitzung der Disziplinarkonferenz

Die Reihenfolge der einzelnen Verfahrensschritte:

- Überprüfung der Anwesenheit der Konferenzmitglieder: Der Vorsitzende überprüft, ob die Mitglieder der Disziplinarkonferenz, die keine ordnungsgemäß begründete Freistellung erhalten haben, anwesend sind. Im Falle der Abwesenheit von Mitgliedern kann der Vorsitzende die Vertagung der Sitzung anordnen.
- Ernennung des Schriftführers der Sitzung: Der Vorsitzende ernennt unter den Mitgliedern der Disziplinarkonferenz einen Schriftführer. Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- Lesung des Untersuchungsberichts: Nach der Aufrufung des Schülers, seiner gesetzlichen Vertreter und ggf. der Person aus dem Kreis der Lehrer oder der Elternvertretung, die damit beauftragt wurde, dem Schüler in seiner Verteidigung beizustehen, und des Vertreters des Schülerrates präsentiert der vom Direktor bestimmte Berichtersteller den Untersuchungsbericht, der der Vorladung des betreffenden Schülers vor die Disziplinarkonferenz zugrunde liegt.
- Anhörung der eingeladenen Personen: Die Disziplinarkonferenz hört alle vom Direktor in der betreffenden Angelegenheit bestellten Personen an. Die Sitzung ist nicht öffentlich.
- Beratung und Beschluss: Die Mitglieder der Disziplinarkonferenz beraten und beschließen in der Sitzung. Die Beratungen sind geheim.
- Abstimmungsmodalitäten: Die Disziplinarkonferenz erstellt ihre Vorschläge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle des Vorschlags eines temporären oder definitiven Ausschlusses ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht erlaubt.

Die Abstimmung ist nicht geheim. Der Direktor und jedes andere Mitglied der Disziplinarkonferenz haben eine Stimme. Auch wenn der Direktor der einzige Vertreter einer Nation ist, hat er nur eine Stimme. Im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Wenn ein Vorschlag zum Ausschluss keine Zweidrittelmehrheit erzielt, wird die Disziplinarkonferenz aufgefordert, ein zweites Mal abzustimmen. Wenn die zweite Abstimmung ergebnislos bleibt, werden andere, niedrigere der in Art. 42 aufgelisteten Disziplinarmaßnahmen zur Abstimmung gebracht. Der auf diese Weise angenommene Vorschlag ist ein Kollegialbeschluss.

Wenn die Disziplinarkonferenz keine Disziplinarmaßnahme vorschlägt, kann der Direktor der Schule aus eigener Souveränität eine Sanktion beschließen, die er besonders begründet.

Der Vorfall, die vorgeschlagene Disziplinarmaßnahme, das Abstimmungsergebnis sowie die Hauptargumente und die Begründung des Vorschlags der Disziplinarmaßnahme werden im Sitzungsprotokoll festgehalten und der Entscheidung beigelegt.

7. Im Anschluss an die Sitzung verfasst der Sekretär der Sitzung den Vorschlag der Disziplinarkonferenz, wobei das Abstimmungsergebnis und die Begründung der vorgeschlagenen Disziplinarmaßnahme angeführt werden müssen.

8. *Mitteilung des Beschlusses*

Der Direktor teilt dem betroffenen Schüler und seinen gesetzlichen Vertretern den Beschluss mündlich mit, den er aufgrund des Vorschlags der Disziplinarkonferenz gefasst hat, und unterrichtet sie über die Beschwerdemöglichkeiten sowie über die hierbei zu berücksichtigenden Fristen. Im Falle eines Ausschlusses wird das Datum des Inkrafttretens angegeben.

Der Beschluss wird in die Schülerakte aufgenommen und dort bewahrt. Der Beschluss des Direktors wird schriftlich zugestellt. Die Zustellung wird am Tag nach der Absendung eines eingeschriebenen Briefes rechtswirksam, wobei das Datum des Poststempels maßgeblich ist, oder am Tag der Absendung auf jedem anderen Kommunikationsweg, der zu einem schriftlichen Dokument beim Adressaten führt. Ab dem Zeitpunkt der Mitteilung beginnt eine Frist von sieben Kalendertagen, innerhalb der der Schüler oder seine gesetzlichen Vertreter gemäß Artikel 44.9 beim Generalsekretär/bei der Generalsekretärin eine Beschwerde gegen den Beschluss einreichen können. Das Original der Beschwerde ist per Einschreiben direkt an den Generalsekretär zu richten, wobei das Datum des Poststempels gilt; eine Kopie ist der Direktion der betroffenen Schule zu übermitteln, die alle zweckdienlichen Unterlagen, die der Behandlung des Falls durch den Generalsekretär dienlich sein können, an das Generalsekretariat der Europäische Schulen sendet.

9. *Beschwerde*

Die Disziplinarmaßnahme eines zeitweiligen Ausschlusses, der 10 Arbeitstage überschreitet, oder eines endgültigen Ausschlusses kann gemäß den in Punkt 8 festgelegten Bestimmungen Gegenstand einer Beschwerde vor dem Generalsekretär sein.

Auf Grundlage der durch die Schule übermittelten Unterlagen entscheidet der Generalsekretär innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab Empfang der Beschwerde über dieselbe.

KAPITEL VII

ANMELDUNG UND ABMELDUNG VON SCHÜLERN / INNEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG DER BESTANDENEN SCHULJAHRE

Artikel 45

Formalitäten

Die Aufnahme von Schülern ist von den gesetzlichen Vertretern schriftlich bei der Direktion zu beantragen. An den Europäischen Schulen von Brüssel hat der Einschreibungsantrag den Anforderungen der Inskriptionspolitik zu entsprechen und ist von der Direktion an die zentrale Zulassungsstelle für die Europäischen Schulen von Brüssel weiterzuleiten.

Der Antragsteller hat ein Antragsformular auszufüllen und alle Originalunterlagen mit den genauen Personalangaben sowie die in dem Land, in dem sich die Schule befindet, verlangten ärztlichen Bescheinigungen beizubringen.

Ferner ist ein Zeugnis der im letzten Schuljahr besuchten Schule vorzulegen. Dieses Zeugnis muss genaue Angaben über die im vergangenen Schuljahr erzielten Noten sowie gegebenenfalls den Vermerk darüber enthalten, ob die für die Versetzung in die nächste Klasse geforderten Bedingungen erfüllt wurden oder nicht.

Die Aufnahme eines Schülers kann erst zu dem Zeitpunkt als definitiv angesehen werden, wenn die offizielle Zusage der Direktion oder der zentralen Zulassungsstelle für die Europäischen Schulen von Brüssel vorliegt und wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden und gegebenenfalls die in Artikel 29, Absatz 2 vorgesehene Anzahlung in der festgesetzten Höhe und zu dem festgesetzten Datum geleistet wurde.

Artikel 46

1. Für die Europäischen Schulen mit Sitz in Brüssel befindet die zentrale Zulassungsstelle gemäß der Einschreibungsstrategie und der vom Obersten Rat erlassenen Richtlinien über die Inskription der Schüler.

2. An den anderen Europäischen Schulen entscheidet die Direktion aufgrund der Richtlinien des Obersten Rates über die Zulassung des Schülers.

Artikel 47

Klasse, in die der Schüler aufgenommen wird

- a) In der gemäß Artikel 11 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen aufgestellten Gleichwertigkeitsliste (Anhang II) ist festgelegt, in welche Klasse ein Schüler auf Grund seines Zeugnisses aufgenommen wird, das von einer öffentlichen oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule eines Mitgliedsstaates der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen ausgestellt wurde. Ferner ergeben sich daraus die Bedingungen, unter denen in den einzelnen Ländern aufgrund von Artikel 5 der Vereinbarung die bestandenen Schuljahre an den Europäischen Schulen anerkannt werden.
- b) In der Regel kann ein Schüler nur dann in die erste Klasse der Sekundarschule einer Europäischen Schule aufgenommen werden, wenn er die Bedingungen seines Herkunftslandes für die Aufnahme in diejenige Klasse erfüllt, die dieser ersten Klasse gemäß der „Gleichwertigkeitsliste“ (Anhang II), die gemäß Artikel 5 und 11 der „Vereinbarung“ aufgestellt wurde, entspricht.
- c) Geht aus dem Schulzeugnis hervor, dass sich der Schüler in seinem Herkunftsland wegen mangelhafter Leistungen in einem oder mehreren Fächern einer Nachprüfung zu unterziehen hat, so muss er diese an seiner früheren Schule ablegen, sofern diese Schule nicht weiter als 100 km vom Sitz der Europäischen Schule entfernt ist. Andernfalls kann er die Nachprüfung an der Europäischen Schule ablegen.
- d) Weist ein Schüler wegen des Unterschieds der Lehrpläne der vorher von ihm besuchten Schule in einer Sprache, deren Kenntnis unerlässlich für seine weitere Schullaufbahn ist, große Lücken auf oder besitzt er in dieser noch keine Kenntnisse, so verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter des Schülers, ihm in diesem Fach Unterricht erteilen zu lassen, und zwar ungeachtet der von der Schule ergriffenen Maßnahmen zur Integration der Schüler ohne muttersprachliche Abteilung.
- e) Ein Grundprinzip der Europäischen Schulen ist der Unterricht der Muttersprache/dominanten Sprache als erste Sprache (L1).

Dieses Grundprinzip impliziert die Einschreibung des Schülers in die Abteilung seiner Muttersprache/dominanten Sprache (L1) dort wo eine solche besteht.

Von diesem Grundprinzip kann nur abgewichen werden, wenn ein Schüler mindestens zwei Jahre im Primar- oder Sekundarbereich in einer Sprache, die nicht seine Muttersprache/dominante Sprache entspricht, eingeschult war. Die Europäischen Schulen vermuten in dem Fall, dass der Schüler seine Schulzeit in dieser Sprache fortsetzen kann.

An den Schulen, an denen keine der Muttersprache/dominanten Sprache entsprechende Abteilung besteht, wird der Schüler in eine der Abteilungen der Vehikularsprachen eingeschrieben. Der Schüler folgt dem Unterricht seiner

Muttersprache/dominante Sprache, der für die so genannten SWALS Schüler (**Students Without a Language Section**) als LI organisiert wird.

Die Festlegung der ersten Sprache (L1) obliegt nicht der freien Entscheidung der Eltern, sondern dem Ermessen des/der Direktors/in in der Schule. Die erste Sprache muss der Muttersprache oder dominanten Sprache des Kindes entsprechen, wobei die dominante Sprache mehrsprachiger Schüler die Sprache ist, die sie am besten beherrschen.

Wenn die erste Sprache des Schülers beanstandet wird, legt der Direktor die erste Sprache des Schülers auf der Grundlage der Informationen fest, die von den gesetzlichen Vertretern des Schülers im Anmeldeformular angegeben wurden, und nachdem der Schüler komparative Sprachtests abgelegt hat, die von den Lehrkräften der Schule veranstaltet und überprüft werden. Diese Tests finden unabhängig vom Alter oder der Stufe der Kinder statt, d.h. auch im Kindergarten.

Die zum Zeitpunkt der Einschreibung des Schülers festgelegte erste Sprache ist grundsätzlich endgültig.

Eine Änderung der ersten Sprache kann vom/von der Direktor/in nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.

Bei der Gründung einer neuen Sprachabteilung werden die Schüler, die vorher als SWALS-Schüler eingeschrieben waren und deren erste Sprache die Sprache dieser Sprachabteilung ist, unmittelbar in die neu gegründete Sprachabteilung aufgenommen, ohne dass sie komparative Sprachtests ablegen müssen.

In dem Fall kann eine Änderung der ersten Sprache vom/von der Direktor/in nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.

Artikel 48

Einstufungsprüfungen

- a) Die Klasse, in die ein Schüler aufzunehmen ist, der keine in Artikel 45 vorgesehene, von einer öffentlichen oder anerkannten Anstalt eines der Mitgliedsstaaten der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen ausgestellte Bescheinigung über bestandene Schuljahre vorweisen kann, wird aufgrund einer Einstufungsprüfung ermittelt. Unter Zugrundelegung der Prüfungsergebnisse bestimmt der Direktor die Klasse, in die der Schüler aufgenommen wird.
- b) Alle Schüler, für die kein von einer öffentlichen oder anerkannten Anstalt ausgestelltes Zeugnis vorgelegt werden kann, aus dem hervorgeht, dass einer Versetzung nichts im Wege steht, haben sich einer oben genannten Einstufungsprüfung abzugeben.

- c) Um automatisch in die nächste Klasse an der Europäischen Schule versetzt zu werden, muss der Schüler grundsätzlich entweder an einer nationalen Lehranstalt desselben Unterrichtstyps oder an einer Europäischen Schule ein vollständiges Schuljahr erfolgreich abgeschlossen haben. Andernfalls ist der Direktor berechtigt, Aufnahmetests zu verlangen.

Artikel 49

Altersbedingungen

- a) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt zu Schuljahresbeginn im September desjenigen Kalenderjahres, in dem das Kind 4 Jahre alt wird.
- b) Die Aufnahme eines Schülers in die erste Klasse der Primarstufe findet zu Schuljahresbeginn im September des Kalenderjahres statt, in dem der Schüler sechs Jahre alt wird.
- c) Grundsätzlich dürfen Schüler, die das gemäß den oben angeführten Bestimmungen festgesetzte Normalalter um mehr als zwei Jahre (für die Klassen 4-7 der Sekundarstufe um drei Jahre) überschreiten, nicht in die Sekundarstufe aufgenommen werden.

Schüler mit besonderen Lernbedürfnissen: Die Fälle dieser Schüler werden gemäß den Bestimmungen, die der Oberste Rat über die Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen verabschiedet hat, behandelt.¹²

Artikel 50

Besondere Umstände für die Zulassung

Gegebenenfalls können ordnungsgemäß begründete Umstände im Zusammenhang mit der Zulassung aufgrund der in den Artikeln 47 a) bis d), 48 und 49 c) und d) erwähnten Bedingungen von der Direktion berücksichtigt werden.

Artikel 50bis

Beschwerden gegen Entscheidungen über einen Antrag auf Zulassung

1. Die Beschlüsse bzgl. eines Zulassungsantrags sind nur dann Gegenstand einer Beschwerde seitens der gesetzlichen Vertreter des Schülers, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Beschluss einem Formfehler unterliegt oder wenn neue und stichhaltige Fakten angeführt werden.

¹² Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen – Verfahrensdokument – 2012-05-D-15

2. Wenn der Beschluss bzgl. eines Zulassungsantrags von einem Direktor gefasst wird, kann der Generalsekretär innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung mit einer Beschwerde befasst werden.

Das Original der Beschwerde ist per Einschreiben direkt an den Generalsekretär zu richten, wobei das Datum des Poststempels gilt; eine Kopie ist der Direktion der betroffenen Schule zu übermitteln, die alle zweckdienlichen Unterlagen, die der Behandlung des Falls durch den Generalsekretär dienlich sein können, an das Generalsekretariat der Europäischen Schulen sendet. Der Generalsekretär hat innerhalb einer einmonatigen Frist ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung über diese Beschwerde zu befinden.

Der Beschluss des Generalsekretärs kann gemäß Artikel 67 Gegenstand einer Klage vor der Beschwerdekammer sein.

3. Wenn der Beschluss über einen Zulassungsantrag von der Zentralen Zulassungsstelle für die Europäischen Schulen in Brüssel gefasst wird, kann die Beschwerdekammer gemäß Artikel 67 mit einer direkten Klage befasst werden.

Artikel 51

Abmeldung eines Schülers

Die Abmeldung eines Schülers von der Schule muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen erfolgen.

Artikel 52

Der Direktor stellt für jeden Schüler, der die Schule verlässt, eine Schulbesuchsbestätigung aus. Diese hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. von wann bis wann der Schüler die Schule besucht hat;
2. ob der Schulbesuch regelmäßig war. Bei einer Unterbrechung des Schulbesuchs von mehr als zwei Monaten sind die Dauer und der Grund dieser Unterbrechung anzugeben;
3. ob der Schüler in die nächsthöhere Klasse versetzt worden ist;
4. die Information, welchem Schuljahr im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates, in dem der Schüler seine Schulausbildung fortsetzen muss, die Klasse entspricht, in der der Schüler an der Europäischen Schule seine Ausbildung hätte fortsetzen können. Diese Einordnung wird auf der Grundlage der gemäß den Artikeln 5 und 11 der Vereinbarung aufgestellten Gleichwertigkeitsliste durchgeführt (Anhang II).
5. Verlässt ein Schüler die Schule im Laufe des Schuljahres, nachdem er dem Unterricht während wenigstens drei Monaten beigewohnt hat, werden für die Sekundarstufe die Noten, die der Schüler erhalten hat, in jedem Fach angegeben. Für die Primarstufe wird das Zeugnisheft übergeben.
6. Diese Schulbesuchsbestätigung wird erst ausgegeben, wenn alle von der Schule entliehenen Gegenstände, insbesondere Bücher zurückgegeben und alle der Schule eventuell geschuldeten Beträge bezahlt wurden.

Artikel 52bis - Persönliche Schülerakte

1. Die Informationen, Unterlagen und personenbezogenen Daten des Schülers werden von der Schule, bei der die Einschreibung des Schülers beantragt wurde, der Zentralen Zulassungsstelle¹³, vom Büro des Generalsekretärs und/oder der Schule, die er besucht, erhoben. Die Schule, bei der der Zulassungsantrag eingereicht wird, bewahrt diesen Antrag nur dann auf, wenn der Schüler letztendlich auch an dieser Schule eingeschrieben wird. Wird der Schüler dort nicht eingeschrieben, übermittelt die Schule den Zulassungsantrag derjenigen Schule, an der der Schüler einen Platz bekommen hat.
2. Diese Informationen, Unterlagen und personenbezogenen Daten werden von den gesetzlichen Vertretern des Schülers gemäß Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 45 der Allgemeinen Schulordnung übermittelt.
3. Die persönliche Schülerakte enthält außerdem sämtliche von den Schulen bei der Einschreibung sowie während der Schulzeit des Kindes erhobenen Informationen, wie insbesondere die schulischen Leistungen, Leistungsnachweise und Zeugnisse, Informationen über den Gesundheitszustand des Kindes oder der gesetzlichen Vertreter, die sich auf seine schulische Ausbildung auswirken könnten, die Ausübung der elterlichen Sorge durch seine gesetzlichen Vertreter (wobei diese Informationen ggf. ausschließlich auf einschlägige Auszüge aus Gerichtsentscheidungen beschränkt sind), Abwesenheitsnachweise, sämtliche Informationen in Verbindung mit der Ausübung der disziplinarischen Befugnis der Schule sowie allgemein alle Informationen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen des Schülers, seiner gesetzlichen Vertreter und der Schule infolge der Schulordnung erforderlich sind.
4. Unbeschadet von Artikel 44 Absatz 8 Abschnitt 2¹⁴ wird die persönliche Schülerakte zehn Jahre lang aufbewahrt, gerechnet ab dem 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Akte geschlossen wird.
5. Eine Akte wird im Sinne von Artikel 52bis Absatz 4 zum 31. Dezember des Kalenderjahres geschlossen, in dem die Schulzeit des Schülers endgültig¹⁵ endet, sofern im Hinblick auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Schülers oder seiner gesetzlichen Vertreter sowie derjenigen der Europäischen Schulen gemäß der Allgemeinen Schulordnung keine weiteren Unterlagen in die Akte aufgenommen oder herausgenommen werden müssen.

¹³ Nach Maßgabe von Artikel 46 der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen werden Zulassungsanträge an den Europäischen Schulen mit Sitz in Brüssel von der Zentralen Zulassungsstelle (ZZ) im Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen gemäß der Zulassungsstrategie an den Europäischen Schulen in Brüssel für das betreffende Schuljahr (die auf der Website der Europäischen Schulen unter <https://www.eurisc.eueinsehbar> ist) bearbeitet.

¹⁴ Die Disziplinarentscheidung wird drei Jahre lang in der Schülerakte aufbewahrt.

¹⁵ Falls ein Kind das System der Europäischen Schulen verlässt und anschließend seine Ausbildung dort fortsetzt, beginnt die Frist nach dem Ende der „letzten“ Schulzeit zu laufen.

6. Im Fall einer Klage, die von dem Schüler oder seinen gesetzlichen Vertretern gegen die Schule, von einem Dritten gegen die Schule in Verbindung mit Sachverhalten, die dem Schüler oder seinen gesetzlichen Vertretern zur Last gelegt werden, auch wenn diese nur zufällig beteiligt sind, oder von der Schule gegen den Schüler oder seine gesetzlichen Vertreter eingereicht wird, wird die Frist gemäß Artikel 52bis Absatz 4 so lange ausgesetzt, bis eine endgültige Gerichtsentscheidung ergangen ist.
7. Abweichend von Artikel 52bis Absatz 4 bewahrt die Zentrale Zulassungsstelle einen Papierausdruck und eine elektronische Fassung der während des Zulassungsverfahrens erhobenen Informationen für Verwaltungszwecke zehn Jahre lang auf, gerechnet ab dem 15. Oktober, der auf das Datum des Zulassungsantrags folgt.
8. Abweichend von Artikel 52bis Absatz 4 werden eine Ausfertigung des Abiturzeugnisses sowie die Liste der erzielten Ergebnisse, Studienbescheinigungen sowie der letzte ausgestellte Jahresbericht zu Archivierungszwecken im öffentlichen Interesse und im Interesse des Schülers auf unbestimmte Zeit aufbewahrt.
9. Nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 52bis Absatz 4 und unbeschadet von Artikel 52bis Absatz 6 können die administrativen und schulischen Daten des Schülers zu Archivierungs- und statistischen Zwecken verarbeitet werden, nachdem sie anonymisiert wurden.
10. Die in dieser Akte enthaltenen Informationen dürfen ohne Einwilligung des Schülers oder seiner gesetzlichen Vertreter nicht weitergegeben werden. Abweichend von den vorstehenden Ausführungen dürfen Daten in den folgenden Fällen ganz oder teilweise übermittelt werden:
 - wenn es Regelungen oder gesetzliche Verpflichtungen gibt, die dies vorsehen;
 - wenn die Übermittlung der Daten an ein Gericht für die Untersuchung einer den Schüler betreffenden Beschwerde erforderlich ist.
11. Alle Schüler oder ihre gesetzlichen Vertreter haben das Recht, in ihre persönliche Akte Einsicht zu nehmen und eine Kopie davon zu bekommen.
12. Die praktischen Regelungen für den Umgang mit Akten und personenbezogenen Daten werden in Durchführungsvorschriften festgelegt, die im Wege eines Memorandums erlassen werden.

KAPITEL VIII

ORGANISATION DER UNTERRICHTSSTUFEN

Artikel 53

Der Kindergarten umfasst zwei Jahre.

In der Primarstufe, die fünf Jahre umfasst, ist das Schuljahr in Semester eingeteilt.

Artikel 54

Die Sekundarstufe umfasst 7 Jahre. Im Beobachtungszyklus (1.- 3. Klasse der Sekundarschule) ist das Schuljahr in Trimester oder Semester eingeteilt. Die Klassen 4 - 7 sind in Semester eingeteilt.

KAPITEL IX

BEURTEILUNG DER SCHÜLER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERSETZUNG IN DIE NÄCHSTHÖHERE KLASSE

A. Primarstufe

Artikel 55

Zeugnisheft und Kommunikation mit den gesetzlichen Vertretern der Schüler

Im Kontext der nachhaltigen Entwicklung kann der Direktor entscheiden, alle Dokumente nur über eine sichere elektronische Plattform zur Verfügung zu stellen.

Das Zeugnisheft, das für alle Sprachabteilungen harmonisiert ist, dient der Kommunikation mit den gesetzlichen Vertretern der Schüler.

- Zu Beginn des Schuljahres informieren die Lehrkräfte die gesetzlichen Vertreter der Schüler über die Planung des Lernprozesses und dessen Beurteilung.
- Im ersten Trimester geben sie den gesetzlichen Vertretern der Schüler in einem persönlichen Gespräch Auskunft über die sozialen Aktivitäten und das Verhalten des Schülers gegenüber der Schule auf der Basis der transversalen Kompetenzen. Gegebenenfalls stellen sie mit den Eltern im Sinne der gemeinsamen Erziehungsverantwortung einen Plan auf, um die Einstellung des Schülers gegenüber dem Lernprozess zu verbessern.
- Am Ende eines jeden Semesters wird den gesetzlichen Vertretern der Schüler mittels des Zeugnisheftes schriftlich Mitteilung erstattet.
 - a) Im Februar beziehen sich diese Informationen auf den Stand des Kompetenzerwerbs. In einem dafür vorgesehenen Feld macht die Lehrkraft Bemerkungen zu den Stärken und künftigen Entwicklungsbereichen des Schülers.
 - b) Am Ende des Schuljahres muss das Zeugnisheft über den Lernfortschritt im Laufe des Schuljahres und über das erreichte Niveau Auskunft geben. Falls die Lehrkraft im Laufe des zweiten Semesters die konkrete Gefahr einer Wiederholung der Klasse erkennt, muss die Schulleitung die gesetzlichen Vertreter des Schülers spätestens Ende April/Anfang Mai schriftlich darüber informieren.
 - c) Im Fall der Schüler mit besonderen Lernbedürfnissen wird ein ständiger Dialog zwischen den Lehrkräften und den gesetzlichen Vertretern der Schüler gewährleistet.

Artikel 56

Leistungsbeurteilung

Die Beurteilung der Schülerleistungen erfolgt unter Zugrundelegung der für jedes Fach definierten Lernziele und Kompetenzen.

Die Erreichung der Fächerziele beurteilen Lehrer anhand der folgenden vierstufigen Beurteilungsskala:

- die Lernziele wurden noch nicht erreicht (+)
- die Lernziele wurden teilweise erreicht (++)
- die Lernziele wurden in ausreichendem Maße erreicht
- die Lernziele wurden voll und ganz erreicht (++++)

Die fächerübergreifenden Lernfelder werden von den Lehrern anhand folgender Skala bewertet:

- selten (+)
- manchmal (++)
- häufig (+++)
- meistens (++++)

Die Lehrkraft gibt aufgrund der Beobachtungen, Portfolio-Tests und anderer Formen der Beurteilung in der Klasse in jedem Einzelfach für jedes Lernfeld das erreichte Niveau an.

Auf der letzten Seite des Zeugnisheftes wird der Beschluss der Klassenkonferenz bzgl. der Versetzung des Schülers oder der Klassenwiederholung des Schülers vermerkt.

Artikel 57

Versetzung in die nächsthöhere Klasse

a) Am Ende des Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz über die Eignung jedes einzelnen Schülers, in die nächsthöhere Klasse versetzt zu werden. Bei Schülern ohne eigene Sprachabteilung (SWALS), die von außerhalb kommen und weniger als zwei Jahre Schüler einer Europäischen Schule waren, wird dabei die Note in der Sprache 2 nicht in Betracht gezogen. Bei neuen Schülern kann die Klassenkonferenz am Ende des ersten Jahres von nicht ausreichenden Leistungen in den Gegenständen absehen, die in der Vehikularsprache unterrichtet werden.

b) In außergewöhnlichen Fällen, wenn das erlangte Fähigkeitsniveau eine normale Fortsetzung des Lernprozesses nicht gewährleistet, kann die Klassenkonferenz eine Wiederholung der Klasse beschließen. Diese Entscheidung ist zu begründen.

- c) In Einklang mit der Politik zur Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen werden Schüler mit besonderen Lernbedürfnissen, die einem adaptierten Lehrplan folgen, anhand der im Abkommen genannten Kriterien beurteilt. Die Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen¹⁶ schlägt der Klassenkonferenz Regelungen für das Vorankommen und für die Fortsetzung der Ausbildung vor. Schüler mit einem individuellen Lernplan (ILP) erhalten das gleiche Zeugnis wie andere Schüler auch. Es wird allerdings im Zeugnisheft vermerkt, dass der Schüler außerdem anhand der Ziele seines ILP beurteilt wird.

Artikel 58

Zulassung zur Sekundarstufe

Die Genehmigung zum Übergang von der Primarstufe in die erste Klasse der Sekundarstufe der Europäischen Schule wird aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz erteilt, die sich aus dem Direktor oder dem stellvertretenden Direktor der Primarstufe und den Lehrkräften der fünften Grundschulklasse zusammensetzt.

Zu den Beratungen dieser Klassenkonferenz werden künftige Lehrkräfte der ersten Klasse der Sekundarstufe hinzugezogen, um ihnen zu erlauben, nützliche Informationen über ihre zukünftigen Schüler zu erhalten und um die notwendige Verbindung zwischen der Volksschule und der Sekundarschule herzustellen. Sollte sich dieses Verfahren als nicht durchführbar erweisen, richtet der Direktor ein anderes Koordinationssystem ein.

Die Entscheidung über die Aufnahme in den Sekundarbereich wird aufgrund der für jeden Schüler angelegten Schülerakte getroffen, die die Zeugnishefte und alle sonstigen zweckdienlichen Informationen enthält.

- a) Der Übergang vom Primar- zum Sekundarbereich an den Europäischen Schulen wird den Schülern gewährt, die die fünfte Klasse des Primarbereichs ordnungsgemäß absolviert haben und die von der im vorstehenden Artikel genannten Konferenz für geeignet befunden wurden, die erste Klasse im Sekundarbereich zu besuchen. Im Falle der Nichtzulassung wird die Entscheidung begründet.
- b) Unzureichende Kenntnisse in Sprache II werden bei Schülern, die von anderen Schulen kommen und die Europäische Schule weniger als zwei Jahre lang besucht haben, nicht berücksichtigt.
- c) Der Direktor setzt die gesetzlichen Vertreter der Schüler über die getroffenen Entscheidungen in Kenntnis.

¹⁶ „Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen-Verfahrensdokument“ (2012-05-D-15) und „Strategie zur Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen (2012-05-D-14).“

B. Sekundarstufe

Artikel 59

Beurteilung

1.- Zur Beurteilung ihrer Schüler verfügen die Lehrkräfte über eine Notenskala mit Kategoriennoten (Buchstaben) in den Schuljahren S1-S3, Zahlenwerten von 0 bis 10 (in Schritten von halben Zahlen) für die Schuljahre S4, S5 und S6. Im Schuljahr S7, werden Dezimalzahlen zur Bezeichnung der Noten verwendet. Die folgende Tabelle definiert den Zusammenhang zwischen der Note und der Leistung des Schülers.

	Noten- kategorie (S1-S3)	Numerische Note (S4-S6)	Numerische Note 1 Dezimalstelle S7 Vornote	Numerische Note 2 Dezimalstellen S7 Gesamtnote	Leistungs- Indikator
Ausgezeichnet mit höchstens geringfügigen Unzulänglichkeiten, insgesamt den für das Fach geforderten Fähigkeiten vollauf entsprechend.	A	10 9.0-9.5	9.0-10	9.00-10	Ausgezeichnet
Sehr gute Leistung; den für das Fach geforderten Fähigkeiten nahezu vollauf entsprechend.	B	8.0-8.5	8.0-8.9	8.00-8.99	Sehr gut
Gute Leistung; im Großen und Ganzen den für das Fach geforderten Fähigkeiten entsprechend.	C	7.0-7.5	7.0-7.9	7.00-7.99	Gut
Befriedigende Leistung; im Großen und Ganzen den für das Fach geforderten Fähigkeiten entsprechend.	D	6.0-6.5	6.0-6.9	6.00-6.99	Befriedigend
Dem Mindestmaß der für das Fach geforderten Fähigkeiten entsprechende Leistung.	E	5.0-5.5	5.0-5.9	5.00-5.99	Ausreichend
Schwache Leistung; den für das Fach geforderten Fähigkeiten nahezu vollauf nicht	F	3.0-4.5	3.0-4.9	3.00-4.99	Nicht bestanden (Schwach)
Sehr schwache Leistung; den für das Fach geforderten Fähigkeiten ganz und gar nicht entsprechend.	FX	0-2.5	0-2.9	0.00-2.99	Nicht bestanden (Sehr schwach)

Jeder Lehrplan enthält spezifische Leistungsdeskriptoren für jeden Subklassenstufenbereich (S1-S3; S4-S5 und S6-S7) auf der Grundlage dieser Skala, die das Leistungsniveau eines Schülers in einem gegebenen Fach beschreiben.

2.- Numerische Noten werden verwendet zur Angabe von Trimester-, Halbjahres und Endnoten in den Schuljahren 4-7. In den Schuljahren 4-6 werden Noten in Zahlenwerten mit ganzen und halben Zahlen ausgedrückt. In der Sekundarklasse 7 müssen Ziffern-Noten in Dezimal-Unterteilung gebraucht werden. Der Gesamtdurchschnitt der Vornoten wird in Zahlen und mit einer Genauigkeit bis auf eine Dezimalstelle ausgedrückt und die Gesamt-Endnote in S7 wird in Zahlen und mit einer Genauigkeit bis auf zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

3.- Die Semester-Zwischenzeugnisse und die Semesterzeugnisse enthalten zu jedem Fach eine verbale Einschätzung.

4.- **In den Klassen 1, 2 und 3** spiegeln die Trimester- oder Semesternote sowie die Endnote alle Beobachtungen und Ergebnisse wieder, über die die Lehrkraft des betreffenden Fachs verfügt.

5.- **In den Klassen 4 bis 6** umfasst die am Ende eines Semesters erteilte Note zwei numerische Bestandteile: die A-Note und die B-Note.

Die **A-Note** spiegelt die Beobachtungen der Kompetenzen des Schülers (Kenntnisse, Fertigkeiten und Geisteshaltung) und der im Fach erreichten Leistung wider. Die Beobachtungen erfordern die Aufzeichnung der Fortschritte der Schüler/innen.

Die **B-Note** beruht auf den in der/den Prüfung/en oder in anderen erreichten Noten. Sie deckt die von den Schülern über einen längeren Zeitraum in den betreffenden Fächern erworbenen Fähigkeiten ab.

Gemäß Artikel 26a gilt das in Artikel 59. 1-5 beschriebene System der Leistungsbeurteilung auch für eine Situation mit Fernunterricht und lernen. In einer solchen Situation, in der B-Tests und B-Prüfungen nicht vor Ort durchgeführt werden können, werden B-Tests und B-Prüfungen vorgezogen, die identisch mit den vor Ort durchgeführten sind. Zudem können solche B-Tests oder B-Prüfungen durch alternative Aufgaben für die Leistungsbeurteilung ersetzt werden.

Die B-Note entspricht:

- **in der 4. Klasse** für jedes Halbjahreszeugnis dem Durchschnitt der zwei B-Tests pro Semester. Diese zwei Tests können jeder in einer Unterrichtseinheit oder einer in einer Unterrichtseinheit und der andere in zwei Unterrichtseinheiten absolviert werden.
- **in der 5. Klasse** für das erste Halbjahreszeugnis der Note der 1. Halbjahresprüfung (harmonisiert oder nicht) und für das zweite Halbjahreszeugnis der Note der harmonisierten 2. Halbjahresprüfung;
- **in der 6. Klasse** für das erste Halbjahreszeugnis der Note der 1. Halbjahresprüfung und für das zweite Halbjahreszeugnis der Note der 2. Halbjahresprüfung;

Die Endnote in einem gegebenen Fach soll alle dem Lehrer verfügbaren Beobachtungen und Ergebnisse widerspiegeln. Sie bildet die Grundlage für die Beurteilung des Lernfortschritts und des erreichten Leistungsniveaus des Schülers. Sie ist nicht notwendigerweise ein arithmetischer Durchschnitt aus den Halbjahresnoten (zwei A-Noten und zwei B-Noten), aber sie kann nicht niedriger als die niedrigste und nicht höher als die höchste dieser Noten sein.

6.- Für die Noten in S7 (Europäisches Abitur) gelten die spezifischen, in den Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung festgelegten Vorschriften.

In einer Situation, in der die kurzen und/oder langen schriftlichen Prüfungen nicht vor Ort durchgeführt werden können, werden die kurzen und langen schriftlichen Prüfungen vorgezogen, die identisch mit den vor Ort durchgeführten sind. Zudem können die kurzen und langen schriftlichen Prüfungen durch alternative Aufgaben für die Leistungsbeurteilung ersetzt werden. Dasselbe gilt für die Leistungsbeurteilung anderer in S7 unterrichteter Fächer.

Artikel 60

1. Schulzeugnisse

Im Kontext der nachhaltigen Entwicklung kann der Direktor entscheiden, alle Dokumente nur über eine sichere elektronische Plattform zur Verfügung zu stellen.

1.1 Klassen 1-6

- a) Die Schulen erstellen Schulzeugnisse auf der Grundlage eines zweisemestrigen Kalenders, außer in den Jahren 1-3, in denen sie sich für einen dreitrimestrigen Kalender entscheiden können.
- b) In einem zweisemestrigen Kalender, müssen die Schulen zwei Halbjahres-Zwischenzeugnisse (November und März/April) und zwei Halbjahreszeugnisse (Januar und Juli) ausgeben.
 - **November:** Das Zeugnis enthält verbale Einschätzungen und mit Buchstaben bezeichnete Kategoriennoten (in den Klassen S 1-3) und in ganzen und halben Zahlenwerte ausgedrückte Noten (in den Klassen S4-S6) für jedes Fach. Es kann auch einen globalen Kommentar des Klassenlehrers enthalten.
 - **Januar:** Halbjahreszeugnis für das erste Halbjahr; es enthält mit Buchstaben bezeichnete Kategoriennoten (in den Klassen S 1-3) oder in Zahlenwerten ausgedrückte Noten (in den Klassen S4-S6) und verbale Einschätzungen zu jedem Fach. Das Zeugnis kann auch einen globalen Kommentar der Klassenkonferenz oder des Klassenlehrers enthalten. Dieses Zeugnis kann gegebenenfalls von einem Warnschreiben begleitet werden, in dem auf das mögliche Risiko hingewiesen wird, dass der Schüler das Schuljahresziel nicht erreicht.

- **März/April:** Das Zeugnis enthält verbale Einschätzungen und mit Buchstaben bezeichnete Noten (Klassen S1-S3) bzw. mit Zahlen bezeichnete Noten (Klassen S4-S6) für jedes Fach. Dieses Zeugnis kann gegebenenfalls von einem Warnschreiben begleitet werden, in dem auf die bestehende Gefahr hingewiesen wird, dass der Schüler das Schuljahresziel verfehlt.

Auch wenn kein Warnschreiben versandt wurde, ist das weder eine Garantie für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse noch ein Formfehler bei der Beurteilungskonferenz am Jahresende bezüglich der Versetzung.

Wenn die gesetzlichen Vertreter eines Schülers eine Mitteilung über die Gefahr des Wiederholens erhalten, haben sie ihrerseits unaufgefordert alle Informationen, über die sie verfügen und die einen Einfluss auf die Beratungen der bevorstehenden Klassenkonferenz haben könnten, an die Schule weiterzuleiten.

- **Juli:** Jahreszeugnis. Es enthält die mit Buchstaben bezeichneten Kategoriennoten (Klassen S1-S3) oder die in Zahlenwerten ausgedrückten Noten (Klassen S4-S6) des zweiten Halbjahrs und die Endnote, mit einem Kommentar für jedes Fach. Es enthält auch die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Versetzung.

c) Jene Schulen, die in den Klassen 1 bis 3 einer Trimestereinteilung folgen, halten sich an folgendes Informationssystem:

- **Dezember:** Erstes Trimesterzeugnis, gegebenenfalls mit einer Stellungnahme der Klassenkonferenz. Dieser Bericht enthält Kommentare und Noten zu jedem Fachgebiet.
- **März:** Zweites Trimesterzeugnis, gegebenenfalls mit Stellungnahme der Klassenkonferenz. Das Zeugnis kann auch einen globalen Kommentar der Klassenkonferenz oder des Klassenlehrers enthalten. Dieses Zeugnis kann gegebenenfalls von einem Warnschreiben begleitet werden, in dem auf das mögliche Risiko hingewiesen wird, dass der Schüler das Schuljahresziel nicht erreicht.

Auch wenn kein Warnschreiben versandt wurde, ist das weder eine Garantie für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse noch ein Formfehler bei der Beurteilungskonferenz am Jahresende bezüglich der Versetzung.

Wenn die gesetzlichen Vertreter eines Schülers eine Mitteilung über die Gefahr des Wiederholens erhalten, haben sie ihrerseits unaufgefordert alle Informationen, über die sie verfügen und die einen Einfluss auf die Beratungen der bevorstehenden Klassenkonferenz haben könnten, an die Schule weiterzuleiten.

- **Juli:** Jahreszeugnis mit der Entscheidung über die Versetzung. Es enthält die mit Buchstaben bezeichneten Kategoriennoten (Klassen S1-S3) des zweiten Halbjahrs und die Endnote, mit einem Kommentar für jedes Fach. Es enthält auch die Entscheidung der Klassenkonferenz über die Versetzung.

1.2 Klasse 7

Für die 7. Klasse gilt, unbeschadet der Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung folgendes Informationssystem:

- **Ende Februar:** Zeugnis für das erste Halbjahr. Es enthält numerische Noten mit einer Genauigkeit bis zu einer Dezimalstelle. Das Zeugnis enthält auch einen globalen Kommentar der Klassenkonferenz oder des Klassenlehrers.
- **Vor Beginn der schriftlichen Prüfungen zum Europäischen Abitur:** Mitteilung der Vornote (numerische Note, ganze Zahlen und eine Dezimalstelle).

2. Durchführungsbestimmungen

a) Für die Klassen 1-3

In das Zeugnis (gemäß Artikel 60) werden Angaben über die Arbeitsergebnisse des Schülers in jedem Fach des Lehrplans gemacht. Für jedes dieser Fächer hat der Fachlehrer eine mit Buchstaben bezeichnete Note (siehe Artikel 59) zu erteilen. Diese mit Buchstaben bezeichnete Noten sind durch schriftliche Bemerkungen der Lehrkräfte und – erforderlichenfalls – durch eine Gesamtbeurteilung der Ergebnisse, über die die Klassenkonferenz entscheidet, zu ergänzen.

b) Für die Klassen 4–6

- enthalten die Zeugnisse (gemäß Artikel 60) im November und im März/April Angaben für jedes Fach. Jeder Lehrer drückt seine Beurteilung in Kommentaren aus, gegebenenfalls durch Noten ergänzt.
- enthalten die Zeugnisse für die Semester für jedes Fach eine A- und eine B-Note (siehe Artikel 59). Diese Noten sind durch schriftliche Bemerkungen der Lehrkräfte und – erforderlichenfalls – durch eine Gesamtbeurteilung der Ergebnisse (für das Semester oder das Schuljahr), über die die Klassenkonferenz entscheidet, zu ergänzen.

c) Das Februarzeugnis für die 7. Klasse enthält die im ersten Semester erreichten Noten A und B, gegebenenfalls durch schriftliche Bemerkungen ergänzt.

Artikel 61

Versetzung in die nächsthöhere Klasse

A- Zuständigkeit

1. Die Entscheidung über die Versetzung wird am Ende des Schuljahres durch die zuständige Klassenkonferenz gemäß Artikel 18 der vorliegenden Ordnung getroffen.
2. Die Klassenkonferenz entscheidet nicht ausschließlich auf der Grundlage der von dem/der Schüler/in erzielten Ergebnisse in jedem Fach, sondern unter Zugrundelegung des Gesamtbilds des Schülers, wie es sich aus allen verfügbaren Informationen ergibt.
3. Die Eltern achten darauf, im Laufe des Schuljahres alle relevanten Informationen mitzuteilen, die möglicherweise dieses Gesamtbild des Schülers beeinflussen könnten.
4. Das Ergebnis der Beurteilung der Klassenkonferenz kann nicht unter Zugrundelegung einer Stellungnahme von Psychologen, Therapeuten, Experten oder jedweden anderen Drittpersonen außerhalb der ES bestritten werden.

B. Berücksichtigte Kriterien

1. Über die Versetzung in die nächsthöhere Klasse entscheidet die Klassenkonferenz nach Überprüfung der Schülerleistungen, die aufgrund zusammenfassender Tabellen der Jahresnoten in Notenkategorie in den drei ersten Klassen, in gerundeten und halben Noten in den Klassen 4-6, und in gerundeten Noten mit 2 Dezimalstellen für Klasse 7 ausgewiesen werden.
2. Die abschließende Bewertung stellt nicht das arithmetische Mittel der Trimester- oder Semesternoten dar. Sie hat vielmehr alle Erkenntnisse und Ergebnisse zu berücksichtigen, die der Fachlehrer gesammelt hat und auf deren Grundlage er insbesondere beurteilen kann, ob der Schüler in der Lage ist, dem Unterricht in diesem Fach in der nächsthöheren Klasse mit Erfolg zu folgen.
3. Bei der Beratung berücksichtigen die Klassenkonferenzen bei ihren Entscheidungen die nachstehenden Parameter:
 - i. Um versetzt zu werden, muss der Schüler über ausreichende grundlegende Fähigkeiten, Motivation und die erforderliche Reife verfügen, um dem Unterricht in der nächsthöheren Klasse mit Erfolg folgen zu können.
 - ii. Die Versetzung eines Schülers darf die schulische Entwicklung der nächsthöheren Klasse nicht beeinträchtigen.
 - iii. Auch die Noten aller Gegenstände, die ein Schüler am Ende der 5. oder 6. Klasse aufgeben kann, sind dabei heranzuziehen, unabhängig von seiner Wahl der Fächer für das folgende Schuljahr.

4. Die Klassenkonferenz kann von den unzureichenden Noten in den Sprachen II, III oder IV oder den in der Vehikularsprache unterrichteten Fächern für einen neuen Schüler am Ende seines ersten Schuljahres an der Schule absehen. Diese abweichenden Bestimmungen gelten jedoch nicht für Sprache III in der ersten Klasse und für Sprache IV in der vierten Klasse, wenn der Schüler dem Unterricht vom Anfang des Schuljahres an gefolgt ist.
5. In völlig begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei längerer Abwesenheit wegen Krankheit und wenn es im Interesse des Schülers liegt, kann die Klassenkonferenz von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, um einen Schüler in die nächsthöhere Klasse zu versetzen. Diese Abweichung ist nur dann erlaubt, wenn aufgrund der präzisen Umstände, die diesen Fall kennzeichnen und ihn von anderen unterscheiden, eine bestimmte Sachlage die Genehmigung der Versetzung erfordert, unbeschadet der unzureichenden Ergebnisse, da feststeht, dass der/die Schüler/in in der Lage sein wird, seine/ihre Schullaufbahn in der nächsthöheren Klasse erfolgreich fortzusetzen. In diesem Fall muss die Begründung dieser Entscheidung im Konferenzprotokoll festgehalten werden.
6. In der Sekundarstufe ist es nicht zulässig, dass ein Schüler ein und dieselbe Klasse zweimal wiederholt. In Sonderfällen kann die Klassenkonferenz eine Ausnahme von dieser Regel gestatten. Bevor die Klassenkonferenz eine Entscheidung trifft, hat sie die Stellungnahme der gesetzlichen Vertreter des Schülers zu hören.
7. Entsprechend der Regelungen der Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen¹⁷ wird der Fall von Schülern mit spezifischen Bedürfnissen (die einem adaptierten Lehrplan folgen, auf der Grundlage der in der Vereinbarung erläuterten Kriterien beurteilt.

Die Beratungsgruppe für Unterstützungsmaßnahmen¹⁸ schlägt der Klassenkonferenz die Modalitäten zum Vorankommen und zur Fortsetzung des Schulbesuchs vor. Die gesetzlichen Vertreter dieser Schüler erhalten ein Zeugnis, aus dem die erzielten Fortschritte ersichtlich sind.

C.- Richtlinien zur Versetzung der Schüler der Klassen 1, 2 und 3 des Sekundarbereichs

1. In die nächsthöhere Klasse wird automatisch, und ohne dass hierzu eine Abstimmung erforderlich ist, versetzt, wer in jedem versetzungserheblichen Fach eine Note E oder höher erreicht hat.
2. Die Situation des Schüler, die den Standard nicht erreicht haben (eine Note E oder höher in jedem versetzungserheblichen Fach), wird gesondert geprüft.

¹⁷ Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen – Verfahrensdokument – 2012-05-D-15

¹⁸ Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen – Verfahrensdokument – 2012-05-D-15

Aufgrund aller verfügbaren Informationen beschließt die Klassenkonferenz über die Versetzung oder Nichtversetzung des Schülers in die nächsthöhere Klasse in Anwendung von ggf. Artikel 61.B-5. Die Klassenkonferenz ist als einzige befugt, über die Zweckmäßigkeit der Anwendung dieser Bestimmung zu beschließen.

3. Unbeschadet der Regel des Art. 61. B-5. wird nicht in die nächsthöhere Klasse versetzt wer beide der folgenden Kriterien erfüllt:

A) Schüler, die den Standard nicht erreicht haben (mindestens eine Note E), in drei oder mehr Hauptfächern ODER in zwei Hauptfächer und zwei oder mehr anderen Fächern.

UND

B) Schüler die ihre ungenügenden Leistungen nicht wie folgt kompensieren können:

- i. jede Note F muss durch eine Note D (oder höher) kompensiert werden;
- ii. jedes Resultat Fx muss auf eine der folgenden Weisen kompensiert werden:
 - A) mit einer Note B (oder A)
oder
 - B) mit einer Note C und einer Note D oder höher
oder
 - C) mit drei Noten D oder höher.

Versetzungserhebliche Fächer

Hauptfächer

1. Sprache I
2. Mathematik
3. Sprache II (ab der sechsten Klasse auch erste Fremdsprache genannt)
4. Humanwissenschaften
5. Integrierte Wissenschaften
6. Sprache III (ab der sechsten Klasse auch zweite Fremdsprache genannt)

Andere Fächer

1. Bildnerische Erziehung
2. Musikerziehung
3. Sport/Leibeserziehung
4. Latein
5. Informatik
6. ALS (anderen Landessprachen)

Religion/Moral und die Ergänzungstätigkeiten sind keine versetzungserheblichen Fächer.

D. Richtlinien zur Versetzung der Schüler der Klassen 4, 5 und 6 der Sekundarstufe

1. In die nächsthöhere Klasse wird automatisch, und ohne dass hierzu eine Abstimmung erforderlich ist, versetzt, wer in jedem versetzungserheblichen Fach zumindest 5/10 erzielt hat.
2. Die Situation der Schüler, die nicht automatisch versetzt werden, wird gesondert geprüft. Aufgrund aller verfügbaren Informationen beschließt die Klassenkonferenz über die Versetzung oder Nichtversetzung des Schülers in die nächsthöhere Klasse in Anwendung von ggf. Artikel 61.B-5. Die Klassenkonferenz ist als einzige befugt, über die Zweckmäßigkeit der Anwendung dieser Bestimmung zu beschließen.
3. Unbeschadet der Regel des Art. 61 B-5. wird nicht in die nächsthöhere Klasse versetzt:
wer in den versetzungserheblichen Fächern nicht einen Gesamtnotendurchschnitt von 5/10 erzielt hat und wer entweder 4 oder mehr Noten unter 5 in den versetzungserheblichen Fächern erzielt hat.

Der Mittelwert wird auf die nächste Ganzzahl oder halbe Zahl gerundet gemäß den Standardregeln für die Rundung.

Versetzungserhebliche Fächer

Alle Fächer außer Religion/Moralerziehung.

E. Richtlinien zum Fernunterricht

Auf Antrag der Schule können die Schüler gemäß den vom Inspektionsausschuss erlassenen Modalitäten einem Fernunterricht folgen. Die betreffenden Schüler folgen einem Lehrplan, der identisch mit dem der „traditionellen“ Klassen ist. Die Prüfungen und die Beurteilung werden unter Einhaltung der geltenden Vorschriften organisiert.

C. Beschwerden

Artikel 62

Beschwerde gegen den Wiederholungsbeschluss

1. Gegen die Entscheidungen der Klassenkonferenz kann von Seiten der gesetzlichen Vertreter des Schülers keine Beschwerde eingelegt werden, außer wenn Formfehler oder neue Fakten vorliegen, die vom Generalsekretär aufgrund der ihm von der Schule und von den gesetzlichen Vertretern des Schülers vorgelegten Unterlagen und Berichten als solche anerkannt werden.
Unter Formfehler ist jedweder Verstoß gegen eine rechtliche Bestimmung über das zu befolgende Verfahren beim Übergang in die nächsthöhere Klasse zu verstehen, sodass in Ermangelung dieses Verstoßes der Beschluss der Klassenkonferenz anders ausgefallen wäre.
Fehlende Hilfe zur Integration des Schülers in das pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen - Programm bildet keinen Formfehler, es sei denn,

es wird der Beweis erbracht, dass der Schüler oder seine gesetzlichen Vertreter diese Hilfe beantragt haben und diese willkürlich von der Schule abgelehnt wurde. Die Modalitäten zur praktischen Organisation der Prüfungen obliegen den Schulen und können nicht als Formfehler betrachtet werden.

Unter neues Faktum ist jedwedes Element zu verstehen, das der Klassenkonferenz nicht zur Kenntnis gebracht wurde, weil es allen Akteuren – Lehrkräften, Eltern und Schülern – zum Zeitpunkt der Beratungen nicht bekannt war und das möglicherweise die Richtung des Beschlusses hätte beeinflussen können. Ein zwar den Eltern bekannter, der Klassenkonferenz jedoch nicht mitgeteilter Fakt, kann nicht als neues Element im Sinne dieser Bestimmung betrachtet werden.

Die Beurteilung der Fähigkeiten des Schülers, die Erteilung einer Note für einen Aufsatz oder eine Arbeit im Laufe des Schuljahres sowie die Beurteilung der besonderen Umstände aus Artikel 61. B-5 obliegen der ausschließlichen Ermessensbefugnis der Klassenkonferenz. Sie können nicht Gegenstand einer Beschwerde sein.

2. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen nach Schuljahresende beim Generalsekretär einzureichen. Das Original der Beschwerde ist per Einschreiben direkt an den Generalsekretär zu richten, wobei das Datum des Poststempels gilt. Die schriftliche und von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Beschwerde enthält ausdrückliche Angaben der Adresse, an welche jedwede administrative Mitteilung oder jedweder Beschluss im Zusammenhang mit der eingereichten Beschwerde zugestellt werden kann.

In der Beschwerde wird der Sachverhalt dargelegt und werden die Verfahrensfehler oder neuen Fakten vorgetragen. Das umfassende und vollständige Dossier der angeführten Beweisunterlagen ist der Beschwerde beizufügen. Neue Argumente oder neue Beweisunterlagen dürfen im Laufe des Verfahrens nicht geltend gemacht, außer im Falle höherer Gewalt.

Eine Kopie der Beschwerde ist bei der Direktion der betroffenen Schule zu hinterlegen, die alle relevanten Unterlagen, die der Behandlung des Falls durch den Generalsekretär dienlich sein können, an das Generalsekretariat der Europäischen Schulen sendet, darunter eine vertrauliche und begründete Stellungnahme über die Zulässigkeit und die Begründetheit der Beschwerde.

Der Generalsekretär (oder der stellv. Generalsekretär im Falle seiner Beauftragung) entscheidet vor dem 31. August über die Beschwerde. Die Artikel 66 und 67 der vorliegenden Ordnung sind anwendbar. Wird die Beschwerde als zulässig und begründet betrachtet, entscheidet die Klassenkonferenz noch einmal über den Fall.

Der neue Beschluss kann ebenfalls Gegenstand eines Widerspruchs beim Generalsekretär sein, der denselben Modalitäten unterliegt, die im vorliegenden Artikel dargelegt wurden, mit der Ausnahme, dass die Einreichungsfrist des Widerspruchs nach Mitteilung des Beschlusses 7 Kalendertage beträgt. Der

Generalsekretär (oder der stellv. Generalsekretär im Falle seiner Beauftragung) hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Einreichung des Widerspruchs darauf zu antworten.

KAPITEL X

DER VERWALTUNGSRAT

Jede Schule hat einen Verwaltungsrat, dessen Zusammensetzung und Befugnisse in den Artikeln 19 und 20 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen festgelegt sind.

Artikel 63

Vorsitz

In Übereinstimmung mit der Vereinbarung nimmt der Generalsekretär der Europäischen Schulen den Vorsitz wahr. Bei dessen Abwesenheit übernimmt sein Stellvertreter oder bei dessen Abwesenheit der Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Vorsitz.

Artikel 64

Einberufung

1. Der Verwaltungsrat wird mindestens zwei Mal pro Schuljahr von seinem Vorsitzenden einberufen. Dringende Sitzungen können auf Antrag von drei Mitgliedern einberufen werden.
2. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Verfahrensordnung.

Artikel 65

Entscheidungen

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates sind soweit wie möglich einvernehmlich zu treffen. Stellt der Vorsitzende des Verwaltungsrates fest, dass ein Konsens nicht erzielt werden kann, wird der betreffende Punkt zur Abstimmung freigegeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefällt.

Haben ein Stimmrecht: der Vorsitzende, der Direktor der Schule, der Vertreter der Europäischen Kommission, die Vertreter des Personalausschusses, die Elternvertreter, der Vertreter des Verwaltungs- und Dienstpersonals sowie die Organisationen aus den Artikeln 28 und 29 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, denen der Oberste Rat einen Sitz und eine Stimme zuerkannt hat.

Die Stimme des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit maßgebend.

Die Beobachter haben kein Stimmrecht.

KAPITEL XI

RECHTSWEG

Artikel 66

Beschwerde

1. Gegen die in den Artikeln 44.9, 50.a 1. und 2. und 62 genannten Beschlüsse kann unter den in diesen Artikeln genannten Bedingungen Beschwerde eingelegt werden. Dies gilt auch für die von den Direktoren der Europäischen Schulen gefassten Beschlüsse bezüglich der Schüler mit besonderen Lernbedürfnissen unter den in Kapitel 4.5 des Dokumentes über die Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen¹⁹ genannten Bedingungen
2. Die Europäische Abiturprüfung, auf die der Artikel 5.2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen Bezug nimmt, kann unter den in Artikel 12 der Durchführungsbestimmungen zur Abiturprüfungsordnung vorgesehenen Bedingungen Gegenstand einer Beschwerde sein.
3. Die Einreichung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung auf die angegriffene Entscheidung.
4. Der Generalsekretär kann die Behandlung von Beschwerden an den stv. Generalsekretär delegieren.
5. Der Bescheid des Generalsekretärs bezüglich einer Beschwerde wird dem/den Beschwerdeführer/n per Einschreiben, per Fax, als elektronisches Schreiben oder auf eine andere Weise zugestellt, die sich beim Empfänger als schriftliches Dokument materialisiert.

Bei Versendung auf einem der oben genannten Wege wird die Mitteilung an dem der Absendung folgenden Tag rechtswirksam; bei Versendung per Einschreiben gilt der Postempel.

Artikel 67

Klage vor der Beschwerdekammer

1. Die auf dem Verwaltungswege implizit oder explizit getroffenen Beschlüsse über Beschwerden wie im vorangehenden Artikel definiert, können gemäß Artikel 27 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen Gegenstand einer Klage der direkt von dem Beschluss betroffenen gesetzlichen Vertreter eines Schülers vor der Beschwerdekammer sein.

¹⁹ Bereitstellung von pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen an den Europäischen Schulen – Verfahrensdokument – 2012-05-D-15

2. Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels können die Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle für die Europäischen Schulen in Brüssel Gegenstand einer direkten Verwaltungsklage vor der Beschwerdekammer sein.
3. Das Ausbleiben einer Antwort auf eine Beschwerde innerhalb der vorgeschriebenen Frist ist ein impliziter Ablehnungsbeschluss und kann somit Gegenstand einer Klage vor der Beschwerdekammer sein kann.
4. Jede Klage muss innerhalb von zwei Wochen nach der Benachrichtigung oder der Bekanntmachung des angefochtenen Beschlusses oder des Ablaufs der in Absatz 3 vorgesehenen Frist eingereicht werden, andernfalls ist sie unzulässig.
5. Die in diesem Artikel definierten Klagen werden nach den in der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer vorgesehenen Regeln verhandelt und entschieden.
6. Die Beschwerdekammer entscheidet innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Empfang der Klage, unbeschadet der Anwendung der Artikel 16, 34 und 35 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer der europäischen Schulen, die die Möglichkeit vorsehen, ein Eilverfahren einzuleiten.

KAPITEL XII

ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNG

Artikel 68

Originalfassung

Ausschlaggebend für die Auslegung oder im Fall des Rechtseinspruchs ist die Originalfassung in französischer Sprache.

ANHANG I

VORSCHRIFTEN ZUM SCHULJAHR

Das Schuljahr darf nicht vor dem zweiten Werktag des Monats September beginnen.

Die vor Ort eingestellten Lehrkräfte beginnen am ersten Werktag des Monats September, an dem auch die Generalversammlung, außerordentliche Klassenkonferenzen (Beschwerden), Schülertests usw. veranstaltet werden.

Das Schuljahr hat für die Schüler 180 Unterrichtstage (181 in Schaltjahren) zu umfassen.

Das Schuljahr endet an allen Europäischen Schulen zum selben Datum, und zwar am 7. Juli oder an einem Tag in der Nähe dieses Datums.

Die Schulen sehen Folgendes vor:

- a. Eine Woche Schulferien in der Mitte des Trimesters zu Allerheiligen, die den 1. November einbegreifen.
- b. Zwei Wochen für die Weihnachtsferien, die um den 22. Dezember beginnen.
- c. Eine Woche im Frühjahr für die Schulferien in der Mitte des Trimesters, vorzugsweise die Woche der Fastnacht.
- d. Zwei Wochen zu Ostern, vorzugsweise eine vor und eine nach Ostersonntag²⁰. An allen Europäischen Schulen hat die Schule dafür zu sorgen, dass alle Schüler/innen des orthodoxen Religionsunterrichts die Möglichkeit eingeräumt wird, den Ostermontag des orthodoxen Osterfestes einzuhalten.
- e. Ein Feiertag am Tag der Gemeinschaft, der die Form eines freien Tages annehmen kann oder eines Tages mit organisierten Aktivitäten, durch die die Schüler mit dem Begriff Gemeinschaft vertraut gemacht werden sollen.
- f. Pfingstmontag.
- g. Sommerferien: Ungefähr 8 Wochen.

²⁰ Die Europäische Schule Mol, die der Organisation der Internate, von denen einige Schüler/innen abhängen Rechnung tragen muss, kann die Osterfeiertage wenn nötig anders organisieren um dem Schulkalender des belgisch-flämischen Bildungssystems zu entsprechen.

Die Europäischen Schulen in Luxemburg, die durch den Mangel an öffentlichen Verkehrsmitteln während der Ferienperioden für die staatlichen Schulen stark betroffen sind, können die Allerheiligenferien und die Frühjahrs-Semesterferien gegebenenfalls anders einteilen, um ihren Schulkalender auf jenen des luxemburgischen Bildungssystems abzustimmen. Dabei müssen die Europäischen Schulen in Luxemburg die Gesamtlänge des Schuljahres, wie durch die Allgemeine Schulordnung festgelegt, respektieren und sollten sie auch für die regelmäßige Teilnahme an gemeinsamen Sitzungen im System der Europäischen Schulen sorgen.

Zusätzliche Ferientage: Die Verwaltungsräte können Ferientage je nach den örtlichen Gepflogenheiten einräumen, indem z.B. der Tag der Arbeit am 1. Mai oder Christi Himmelfahrt einbegriffen werden, wenn dies nationale Feiertage sind.

Die unter den Punkten a, b, c und d genannten freien Tage werden unter den Schulen einer selben Stadt harmonisiert (Brüssel, Luxemburg).

ANHANG II – GLEICHWERTIGKEITSLISTE

Year		European School		National schools																		
				United Kingdom				Belgium		Denmark		Germany		Greece		Luxembourg		Netherlands		Austria		
				England, Wales Northern Ireland		Scotland																
1 ^I	1st	Primary	year 2	Primary	2	Primary	1ère	Primaire	1.	Folkeskole	1.	Grundschule	1st	Primary	2.1	Primaire <i>Enseignement fondamental</i>	Groep 3	Basisonderwijs	1.	Volks- schule	Grundschule	
2	2nd		year 3		3		2ème		2.		2nd		2.2		Groep 4		2.					
3	3rd		year 4		4		3ème		3.		3rd		3.1		Groep 5		3.					
4	4th		year 5		5		4ème		4.		4th		3.2		Groep 6		4.					
5	5th		year 6		6		5ème		5.		5th		4.1		Groep 7		1.					
6	1st	Secondary	year 7	Secondary	7	Secondary	6ème	Secondaire	6.	Gymnasie- skole / hf	6.	Sekundarstufe I	6th	Lower Sec	4.2	Secondaire	Groep 8	School voor V.W.O.	2.	(Real) Gymnasium Unterstufe/ Mittelschule	Sekundar- stufe I	
7	2nd		year 8		1		1ère		7.		1st		VII		1ste		3.					
8	3rd		year 9		2		2ème		8.		2nd		VI		2de		4.					
9	4th		year 10		3		3ème		9.		3rd		V		3de							
10	5th		year 11		4		4ème		10.		1st		IV		4de		1.					
11	6th		year 12		5		5ème		1.		2nd		III		5de		2.					
12	7th		year 13		6		6ème		2.		3rd		II		6de		3.					
					3.				4.													

Year		European School		National schools																	
				Italy				Ireland		Spain		France				Portugal		Finland		Sweden	
				1a		2a															
1 ^{II}	1st	Primary	1a	Scuola Elementare (Primary)	1st	Primary	1º	Educacion primaria	Cours préparatoire				1º	Ensino Básico	1º ciclo	1	Comprehensive school <i>Peruskoulu Grundläggande utbildning</i>	1	Comprehensive school <i>Grundskola</i>		
2	2nd		2a		2nd		2º		Cours élémentaire 1ère année				2º			2		2			
3	3rd		3a		3rd		3º		Cours élémentaire 2ème année				3º			3		3			
4	4th		4a		4th		4º		Cours Moyen 1ère année				4º			4		4			
5	5th		5a		5th		5º		Cours Moyen 2ème année				5º			5		5			
6	1st	Secondary	I	Scuola Media (Lower Secondary)	6th	Junior Certificate	6º	Educación secundaria obligatoria	VIème		Enseignement secondaire	1er cycle	6º	Ensino Secundário	2º ciclo	6	Comprehensive school <i>Lukio koulutus Gymnastie- utbildning</i>	6	Upper Secondary <i>Gymnasium</i>		
7	2nd		II		1st		1º		Vème				7º			7		7			
8	3rd		III		2nd		2º		IVème				8º			8		8			
9	4th		IV		3rd		3º		IIIème				9º			9		9			
10	5th		V		4th Transition		4º		Seconde				10º			10/1		10/1			
11	6th		I		5th		1º		Première				11º			11/2		11/2			
12	7th		II		6th		2º		Terminale				12º			12/3		12/3			
			III																		

ANHANG II – GLEICHWERTIGKEITSLISTE

		European School	National schools																					
		European School	Czech Republic				Cyprus		Estonia			Hungary			Latvia									
1 ^{III}	1 st	Primary	1	Základní vzdělávání 1. stupeň základní školy / BASIC SCHOOL (primary)			1 st	Primary	1 ^{IV}	Põhikool	I aste	1.	Általános iskola (Primary school)	Ált. isk. (Pr. sch.)	Ált. isk. (Primary sch.)	1 ^V	Pirmā posma pamatizglītība (First stage basic education)							
2	2 nd		2				2 nd		2															
3	3 rd		3				3 rd		3															
4	4 th		4				4 th		4															
5	5 th		5				5 th		5															
6	1 st	Secondary	6	Základní vzdělávání 2. stupeň základní školy / BASIC SCHOOL (lower secondary)			6	Lower Secondary (Gymnasium)	6		Gümnaasium	II aste		6.	Középiskola (Primary school)	Középiskola (Sec.sch.)				Középiskola (Secondary school)	6	Pamat- izglītība (Compul sory basic education)		
7	2 nd		7				1 st		7															
8	3 rd		8				2 nd		8															
9	4 th		9				3 rd		9															
10	5 th		10				3 rd		10															
11	6 th	Secondary	1	Střední vzdělávání / UPPER –SECONDARY			1 st	Upper Secondary	10	Gümnaasium		III aste	10. (II.)	Középiskola (Sec.sch.)		Középiskola (Secondary school)	Középiskola (Secondary school)	10	Otrā posma pamat- izglītība (Second stage basic education)					
12	7 th		2				2 nd		11															
			3				3 rd		12															
			4																		12		Vidusskola (Secondary education)	Gimnāzija (Gymnasium)

		European School	National schools														
		European School	Lithuania				Malta		Poland			Slovak Republic		Slovenia			
1 ^{VI}	1 st	Primary	1 ^{stVII}	Pradinė mokykla (primary)			Yr 2	PRIMARY	1	Szkola podstawowa (primary)	Primary	1	9-letna osnovna šola (Primary)				
2	2 nd		2 nd				Yr 3		2								
3	3 rd		3 rd				Yr 4		3								
4	4 th		4 th				Yr 5		4								
5	5 th		5 th				Yr 6		5								
6	1 st	Secondary	6 th	Pagrindinė mokykla (Lower secondary)			Form I	LOWER SECONDARY	6		Techniku m (secondar	Lower Secondary		6	Gimnazija		
7	2 nd		7 th				Form II		7								
8	3 rd		8 th				Form III		8								
9	4 th		9 th				Form IV		9								
10	5 th		10 th				Form V		10								
11	6 th	Secondary	11 th	Vidurinė mokykla (Upper secondary			1 st	GENERAL UPPER SECONDAR Y	1	Liceum ogólnoks ztałcace (secondar v)		Upper Secondary	1	Splošna Klasična Umetniška Ekonomška Tehniška			
12	7 th		12 th				2 nd		1 st Yr				2				
							3 rd		2 nd Yr				3				
			4 th				4		4								

ANHANG II – GLEICHWERTIGKEITSLISTE

	European School	National schools											
		Romania				Bulgaria		Croatia					
1 ^{VIII}	1st	Primary	1st	Compulsory education (învățământ obligatoriu)	Primary education	Primary school (Învățământ primar)		1st	Primary	1st ^X	Osnovna škola (Primary education)		
2	2nd		2nd					2nd					
3	3rd		3rd					3rd					
4	4th		4th					4th					
5	5th		5th					5th					
6	1st	Secondary	6th	Lower secondary Education (Învățământ secundar inferior)	Gymnasium (Gimnaziu)		6th	Lower secondary	6th				
7	2nd		7th				7th						
8	3rd		8th				8th						
9	4th		9th				High school -lower cycle- (liceu – ciclul inferior)		Vocational education – Arts and Trades School (învățământ profesional - Școala de arte și meserii)	9th	Upper -secondary	1st	Gimnazija -opća, jezična, klasična, prirodoslovno- matematička, prirodoslovna (Secondary education)
10	5th		10th							10th			
11	6th		11th				High school -upper cycle- (liceu – ciclul superior) ^{ix}		Vocational – education Completion year (învățământ profesional - An de completare)	11th	3rd		
12	7th		12th							Technical education - High school -upper cycle- (liceu – ciclul superior)	12th	4th	
			13th										

^I First year starts at age of 6

^{II} First year starts at the age of 6

^{III} First year starts at the age of 6

^{IV} **Estonia:** The legislation stipulates 7 as the age at which children must start compulsory schooling

^V **Latvia:** The legislation stipulates that part of nursery is compulsory education, 7 is the age at which children must start compulsory basic education.

^{VI} First year starts at the age of 6

^{VII} **Lithuania:** The legislation stipulates 7 as the age at which children must start compulsory schooling. The legislation provides for starting compulsory schooling at the age of 6. The usual practice, however, is for children to start primary school at 7 years of age.

^{VIII} First year starts at age of 6

^{IX} High school is including also technical education.

Romania: The legislation stipulates 6 as the age of at which children start compulsory education, with the possibility for the parents to postpone the beginning of 1st grade with one year. The last 2 years of compulsory education (grades 9 and 10) can be followed either in high school (lower cycle of high school) or in arts and trades school (vocational education). Graduates of arts and trades schools can continue their studies in a completion year at the end of which they have the right to enter the upper cycle of high school. At the end of high school, the graduates of both paths (4 years direct path or 5 years progressive path) may participate in the baccalaureate exam.

^X **Croatia:** The legislation stipulates 7 as age at which children must start compulsory education (primary education). The legislation provides for starting compulsory education at age of 6. The usual practice is for children to start primary education at 7 years of age.

ANHANG III- « Nationalfeiertage »

Land	Datum	Name des Feiertages
Deutschland	3. Oktober	Tag der deutschen Einheit
Österreich	26. Oktober	Nationalfeiertag
Belgien	21. Juli	Fête nationale/National feestdag
Bulgarien	3. März	Трети март
Kroatien	30. Mai	Dan državnosti /Nationalfeiertag
Dänemark	5. Juni	Grundlovsdag
Spanien	12. Oktober	La fiesta de la Hispanidad
Estland	24. Februar	Unabhängigkeitstag
Europa	9. Mai	Feiertag der Europäischen Union
Finnland	6. Dezember	Unabhängigkeitstag
Frankreich	14. Juli	Nationalfeiertag
Griechenland	25. März	Nationalfeiertag
Ungarn	15. März	Nationalfeiertag
Irland	17. März	St. Patrick's Day
Italien	2. Juni	Proclamazione della Repubblica
Lettland	18. November	Nationalfeiertag
Litauen	16. Februar	Unabhängigkeitstag
Luxemburg	23. Juni	Nationalfeiertag
Malta	21. September	Unabhängigkeitstag
Niederlande	27. April	Verjaardag van Z.M. de Koning
Polen	3. Mai/11. November	Święto Konstytucji Trzeciego Maja 1791 / Święto Niepodległości
Portugal	10. Juni	Dia de Portugal, de Camões e das Comunidades
Rumänien	1. Dezember	Ziua națională a României
Vereinigtes Königreich	21. April	The Queen's birthday
Slowakei	1. September	Constitution Day
Slovenien	25. Juni	Nationalfeiertag
Schweden	6. Juni	Sveriges nationalsdag
Tschechische Republik	28. Oktober	Unabhängigkeitstag
Zypern	01. Oktober	Proklamation der Republik Zypern